Bebauungsplan Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal“, Stadt Overath

Umweltbericht
und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Bearbeitung:

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE
Dortmund

Bebauungsplan Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal“, Stadt Overath

Umweltbericht
und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bearbeitung:

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE

Dipl. Geogr. Bettina Tari-Kirsch
Herner Straße 2
44139 Dortmund

Fon: 0231/70 09 50 6
Mail: tk@tk-planungsdienste.de
Net: www.tk-planungsdienste.de

Dortmund, 30.11.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG 1
1.1 Kurzbeschreibung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans Nr. 161 2
1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen 5
1.2.1 Fachgesetze 5
1.2.2 Fachplanungen 7
2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES 15
3 BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES 20
3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 20
3.1.1 Teilschutzgut Tiere 20
3.1.2 Teilschutzgut Pflanzen 20
3.2 Schutzgut Fläche 23
3.3 Schutzgut Boden 23
3.4 Schutzgut Wasser 26
3.4.1 Teilschutzgut Oberflächengewässer 26
3.4.2 Teilschutzgut Grundwasser 27
3.5 Schutzgüter Luft und Klima 28
3.6 Schutzgut Landschaft 28
3.7 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 30
3.7.1 Wohnumfeld 30
3.7.2 Bestehende Umweltauswirkungen 30
3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 30
3.8.1 Teilschutzgut Kultur 30
3.8.2 Teilschutzgut Sonstige Sachgüter 31
4 PROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 32
5 PROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 33
5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 34
5.2 Schutzgut Fläche 35
5.3 Schutzgut Boden 36
5.4 Schutzgut Wasser 36
5.5 Schutzgut Luft und Klima 37
5.6 Schutzgut Landschaft 37
5.7 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 38

5.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 39
5.8.1 Teilschutzgut Kultur 39
5.8.2 Teilschutzgut sonstige Sachgüter 39
5.9 Wechselwirkungen 41
6 ERGEBNISSE DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG 42
7 WEITERE UMWELTBELANGE 45
7.1 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie 45
7.2 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern 45
7.3 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen 45
7.4 Auswirkungen von Immissionen/Emissionen 46
8 PLANUNGSALTERNATIVEN 47
9 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 48
9.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 48
9.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 48
9.3 Monitoring 48
10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 49
11 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG 53
11.1 Biotoptypen, Pflanzen und Tiere 53
11.1.1 Biotoptypen und Pflanzen 53
11.1.2 Tiere 55
11.2 Boden 55
11.3 Konfliktanalyse 58
11.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung 59
11.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft 60
11.6 Zusammenfassung 65
12 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 67

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet 1
Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 161, Entwurf 3
Abbildung 3: Regionalplan Köln 9
Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan, Bestand 10
Abbildung 5: Naturschutzgebiete 11
Abbildung 6: Lage im Landschaftsschutzgebiet 12

Abbildung 7: Trinkwasser-Schutzgebiete, festgesetzt 14
Abbildung 8: Plangebiet im Luftbild 15
Abbildung 9: Garten im Plangebiet und Eulenthaler Straße 17
Abbildung 10: Grünland im Plangebiet, Blick von der Eulenthaler Straße 17
Abbildung 11: Angrenzende Baum-/Strauchhecke im Nordosten. 18
Abbildung 12: Vorhandener Schotterweg im Nordosten des Plangebietes 18
Abbildung 13: Vorhandene Schotterfläche im Südosten des Plangebietes 19
Abbildung 14: Ökologische Wertigkeit der Biotoptypen im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet LPF 22
Abbildung 15: Bodenhaupttypen im Plangebiet und Untersuchungsgebiet 24
Abbildung 16: Naturnahe und naturferne Böden im Plangebiet und Untersuchungsgebiet 25
Abbildung 17: Topographische Höhen, Quellhorizonte und Siefen 27
Abbildung 18: Garten im Plangebiet und Eulenthaler Straße 54
Abbildung 19: Saumvegetation und Übergang zum Grünland an der Eulenthaler Straße 55
Abbildung 20: Bodenarten im Plangebiet 57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ökologische Wertigkeit der Biotoptypen 21
Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II 42

Anhangsverzeichnis

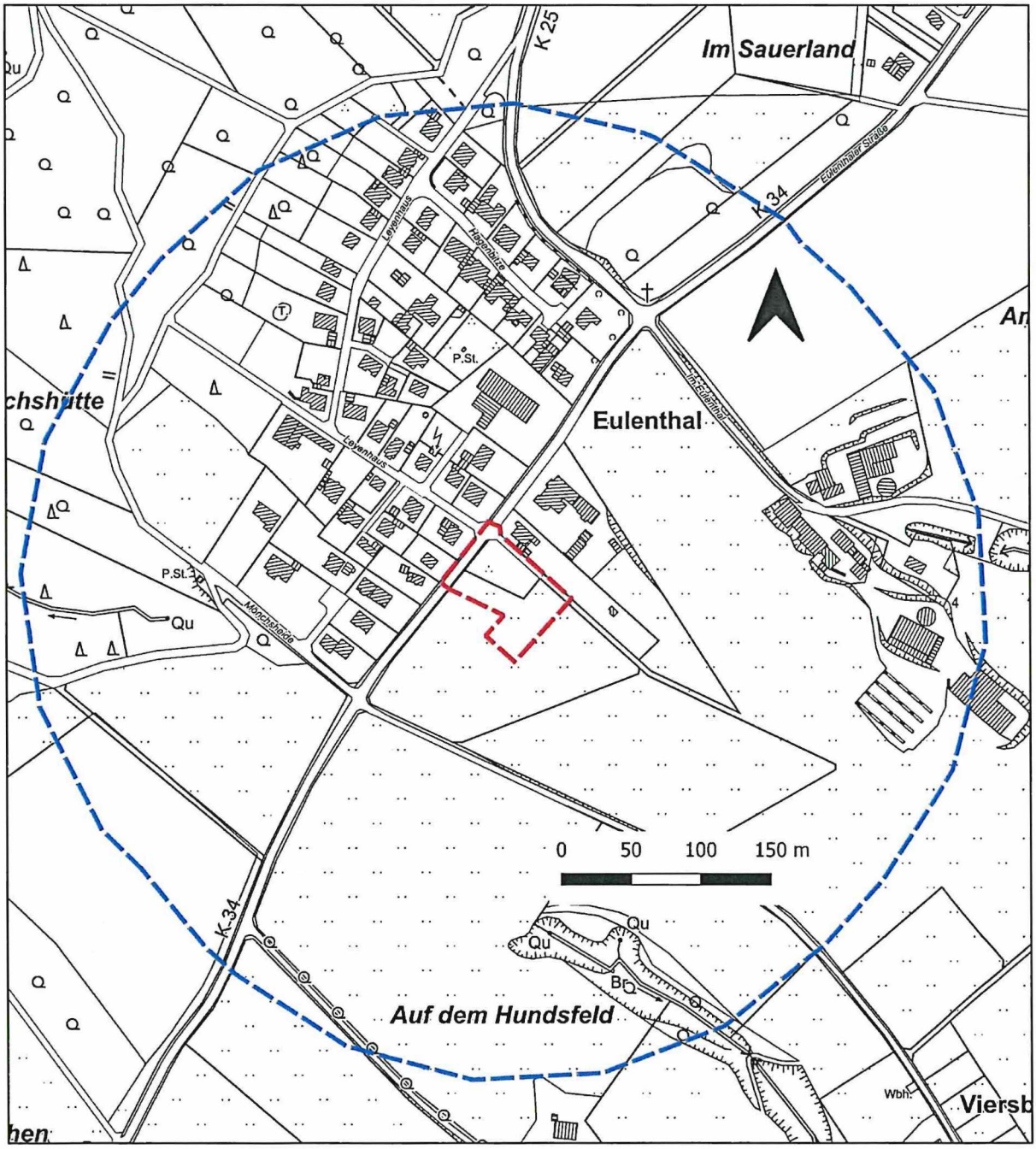
Tabelle 1: Vorkommende Biotoptypen im Untersuchungsgebiet 71
Tabelle 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung 72

Kartenverzeichnis

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Karte, Blatt 1 von 1

1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Overath hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfplatz Eulenthal“ sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal“ beschlossen.



Plangebiet = Rote Strichlinie (B-Plan Nr. 161), Untersuchungsgebiet 300 m = Blaue Strichlinie, Quelle: Geobasis.NRW (2022), bearbeitet, unmaßstäblich

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet

In diesem Zusammenhang wird ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB ein gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 2a und 4c BauGB.

Mit dem Bebauungsplanverfahren wird die Umsetzung des Planungszieles des im Parallelverfahren durchzuführenden 79. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung des Gebietes in einen Dorf- und Veranstaltungsplatz vorbereitet.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Overath hat für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt. Mittlerweile liegen die eingehenden Stellungnahmen vor und werden für die weitere Beurteilung im vorliegenden Gutachten berücksichtigt. Eine Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen mit Belangen oder ohne Belange findet sich im Literatur- und Quellenverzeichnis, Kapitel 12.

Der Umweltbericht behandelt zwei Gebietsarten:

1. Das Plangebiet ist der Bebauungsplan Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal“ der Stadt Overath.
2. Das Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich, der durch die Realisierung der Planung voraussichtlich beeinflusst wird (hier als Richtwert: 300 m).

1.1 Kurzbeschreibung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans Nr. 161

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt ca. 0,42 ha. Die nachfolgende Vorhabensbeschreibung ist der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal“ des Stadtplanungsbüros HKS Siegen (2022a) zusammenfassend entnommen.



Schwarze Strichlinie: Plangebiet. Quelle: Geobasisdaten: www-tim-online.nrw.de/HKS (2022a), unmaßstäblich, Erläuterung s. Text nachfolgend

Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 161, Entwurf

Auf Grundlage der Konzeptplanung des Architekturbüros Frank Lieverscheidt, Overath (2022), wurde die städtebauliche Zielplanung der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung des Gebietes in einen Dorf- und Veranstaltungsplatz mittels dieses Bebauungsplanes erarbeitet.

Mit der Verwirklichung des B-Plans sind keine Entfernung von Gehölzen oder der Abbruch von Gebäuden verbunden. Nach Nutzung der Fläche „Veranstaltungszelt“ während der Veranstaltungen wird die Fläche wieder als Intensiv-Fettwiese genutzt.

Für das Plangebiet wurden folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen (s. Abb. 2):

Grünflächen, Zweckbestimmung Dorf- und Veranstaltungsplatz (grüne Fläche)

- Auf dem Flurstück 186 Gemarkung Heilger, Flur 11, innerhalb der Grünfläche, Zweckbestimmung „Dorf- und Veranstaltungsplatz“ sind lediglich die Einrichtung zur permanenten Strom-

und Wasserversorgung, eine Grillstelle mit Unterstand/Hütte, Sitzmöglichkeiten und die dauerhafte Errichtung von Spielgeräten und ein Bouleplatz zulässig.

- Die Errichtung eines Veranstaltungszeltes (fliegende Bauten nach § 78 BauO NW)) ist maximal 3 mal pro Jahr für einen Zeitraum von je max. 5 Tagen zulässig. Diese temporäre Nutzung ist jedes Mal bauordnungsrechtlich zu beantragen.
- Auf dem Flurstück 185 Gemarkung Heilger, Flur 11 ist darüber hinaus auch eine gärtnerische Nutzung zulässig.

Grundfläche

- Die Grundfläche des temporär zu nutzenden Veranstaltungszeltes darf maximal 600 m² betragen.
- Die Grundfläche einer Gartenhütte darf maximal 30 m² betragen.
- Je Grundstück ist nur eine Gartenhütte zulässig.

Höhe baulicher Anlagen

- Die zulässige Höhe baulicher Anlagen (hier Veranstaltungszelt, blaue Linie) ergibt aus der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Oberkante (OK max.) in Meter (m) über Normalhöhennull (ü.NHN).
- Die Höhe von 245 m über Normalhöhennull wurde lediglich das temporär zu nutzende Veranstaltungszelt getroffen.
- Die maximale Höhe des Zeltes über dem bestehenden Gelände liegt somit bei 7,50 m.

Grünordnerische Maßnahmen (s. Ziffern in Abb. 2):

Zur Eingrünung der Gesamtanlage und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wurden die folgenden Ausgleichs- und Begründungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Plangebietes festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahme A1 „Anpflanzung einer Landschaftshecke" (innerhalb des Plangebietes Fläche mit Punktlinie)

Auf den in der Planzeichnung mit der Ziffer A 1 festgesetzten Bereichen ist eine mind. zweireihige Landschaftshecke mit einheimischen, standorttypischen Gehölzen zu pflanzen.

Externe Ausgleichsmaßnahme A2 "Anlage einer Streuobstwiese" (außerhalb des Plangebietes, nicht dargestellt)

Auf dem Flurstück 186, Gemarkung Heilger, Flur 11 ist außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Streuobstweise anzulegen.

Begrünungsmaßnahme B1 „Spiel- und Bouleplatz" (innerhalb des Plangebietes; grüne Kreise)

Auf den in der Planzeichnung mit der Ziffer B 1 festgesetzten Standorten sind insgesamt mindestens 9 standorttypische Laubbäume anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Verminderungsmaßnahmen zur Bodenversiegelung:
Damit der Versiegelungsgrad im Plangebiet möglich gering gehalten wird wurden die folgenden Maßnahmen getroffen.

- Zufahrten und Wegeflächen sind überwiegend in Schotterbauweise herzustellen.
- Die Flächen des Dorfplatzes müssen mit Pflaster gestaltet werden.
- Die Flächen des Veranstaltungszeltes (innerhalb der Baugrenzen) müssen nach einer temporären Nutzung wieder in den Urzustand gebracht und landwirtschaftlich genutzt werden. Während der Veranstaltungszeiten dürfen diese ohne bleibende Fundamentierung überbaut werden.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen

Gemäß Anlage 1 Nr. 1 BauGB erfolgt im Umweltbericht unter anderem die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

1.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 und § 4c BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ziel gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG ist es, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind die Belange der § 18 i.V.m. § 14 BNatSchG mit den entsprechenden Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNSchG NRW) und des § 1a Abs. 3 BauGB zu beachten.

Des Weiteren können Belange des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 38 BNatSchG und besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Regelwerk „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" (LABO 2009) wird berücksichtigt.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zweck dieses Gesetzes gemäß § 1 WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Abwasser ist gemäß § 55 Abs. 1 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen. Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich

genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Denkmalschutzgesetz NRW

Gemäß § 1 DSchG NRW liegen der Denkmalschutz und die Denkmalpflege im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Gemäß § 3 S. 1 DSchG NW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

1.2.2 Fachplanungen

1.2.2.1 Raumordnung und Landesplanung

Das Plangebiet ist entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 01.01.2016 als Freiraum und als Gebiet zum Schutz des Wassers festgelegt.

Es heißt dazu unter „7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz":

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,

- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

Das Plangebiet liegt in der Kulturlandschaft Nr. 22 „Bergisches Land".

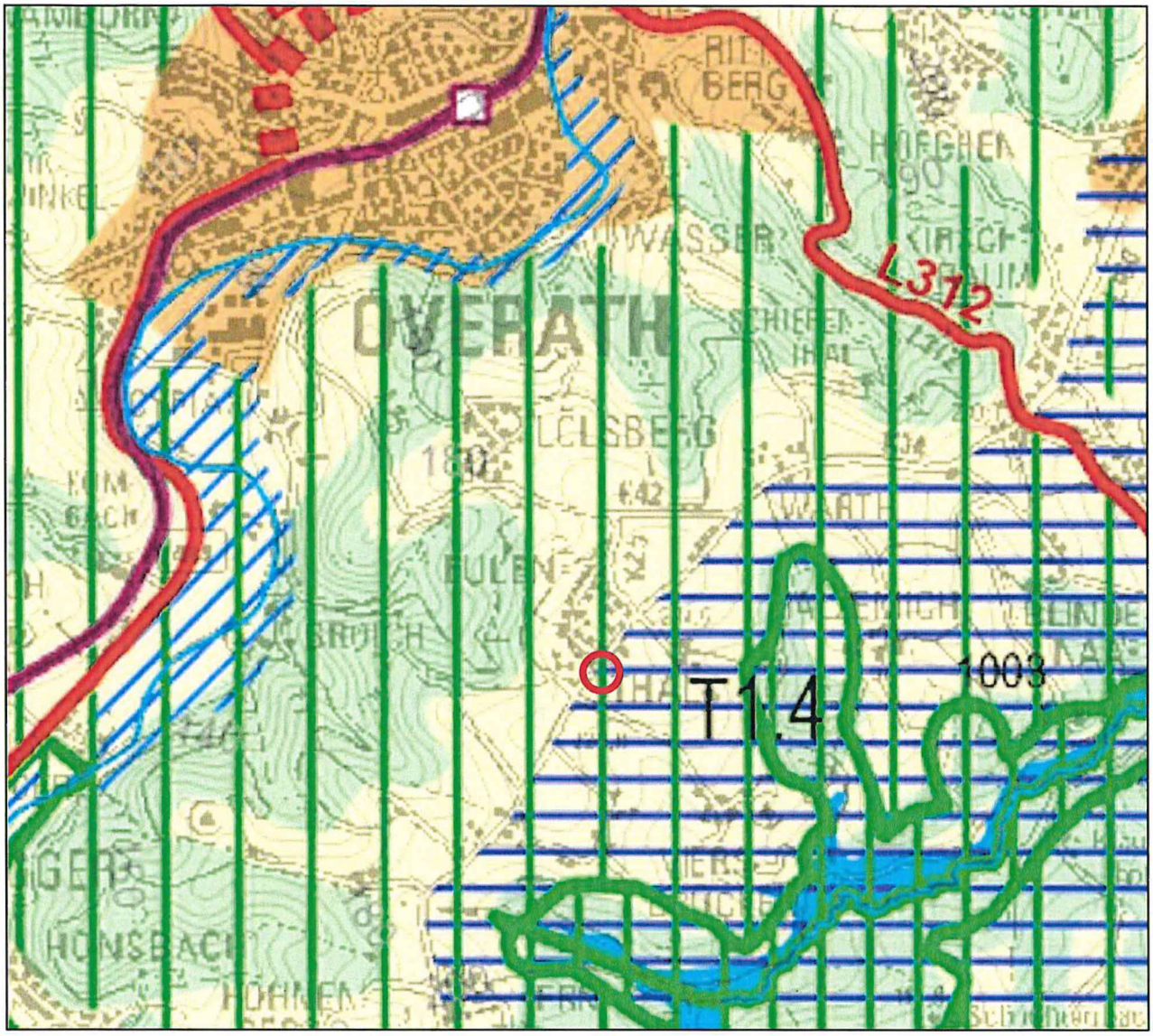
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 steht den Festlegungen des Landesentwicklungsplans nicht entgegen.

1.2.2.2 Regionalplan

Das Plangebiet und das Untersuchungsgebiet (Abb. 3, vgl. a. Abb. 1) liegen überwiegend in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (gelbe Fläche) und sind als Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung vorgesehen (grüne Längsschraffur).

Waldbereiche (grüne Fläche) finden sich in geringfügigen Flächenanteilen im Westen des Untersuchungsgebietes. Östlich der Eulenthaler Straße liegen das Plangebiet und das Untersuchungsgebiet in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (blaue Querschraffur).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 steht den Festlegungen des Regionalplans nicht entgegen.



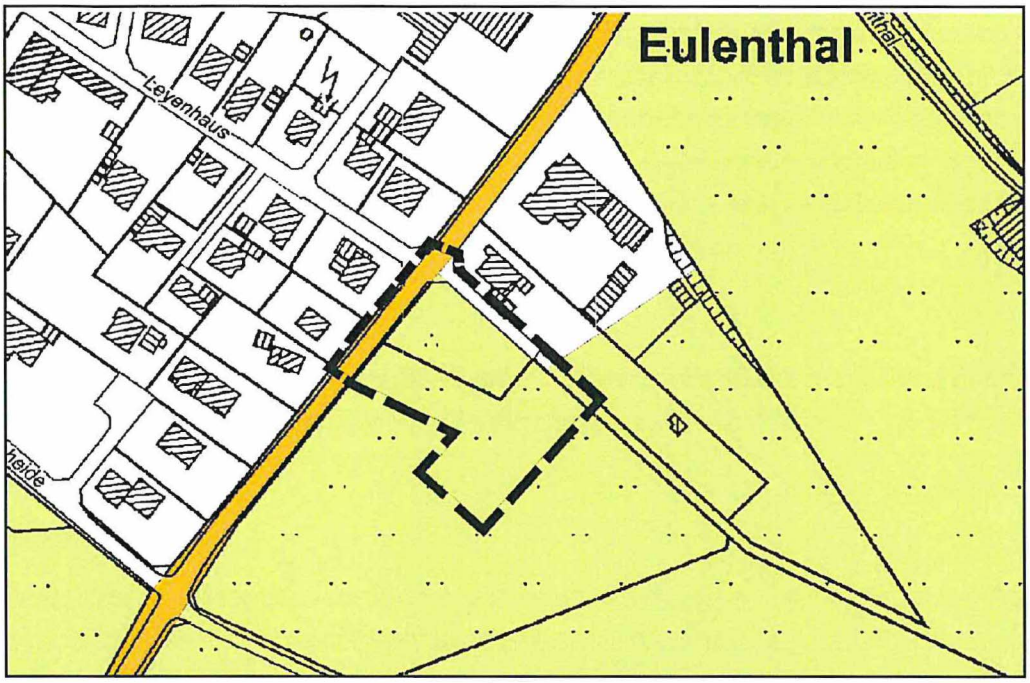
Roter Kreis: Lage Plangebiet, Quelle: Bezirksregierung Köln (2022), Regionalplan Köln, bearbeitet, unmaßstäblich.

Abbildung 3: Regionalplan Köln

1.2.2.3 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Overath ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 (2) Nr. 9 a BauGB und im Nordosten (Wirtschaftsweg) als „Nicht genehmigte Teilfläche“ dargestellt. Die „Eulenthaler Straße“ ist als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt.

Im Rahmen der parallel durchgeführten 79. Flächennutzungsplanänderung „Dorfplatz Eulenthal“ der Stadt Overath werden diese Darstellungen der Planung angepasst (s. HKS 2022b, TKP 2022b). Somit steht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.



Quelle: Geobasisdaten Stadt Overath; aus HKS (2022a), unmaßstäblich.

Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan, Bestand

1.2.2.4 Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind im Plangebiet und Untersuchungsgebiet im Umfeld von 300 m nicht vorhanden (LANUV 2022). Diese Fachplanung wird nicht weiter betrachtet.

1.2.2.5 Naturschutzgebiete

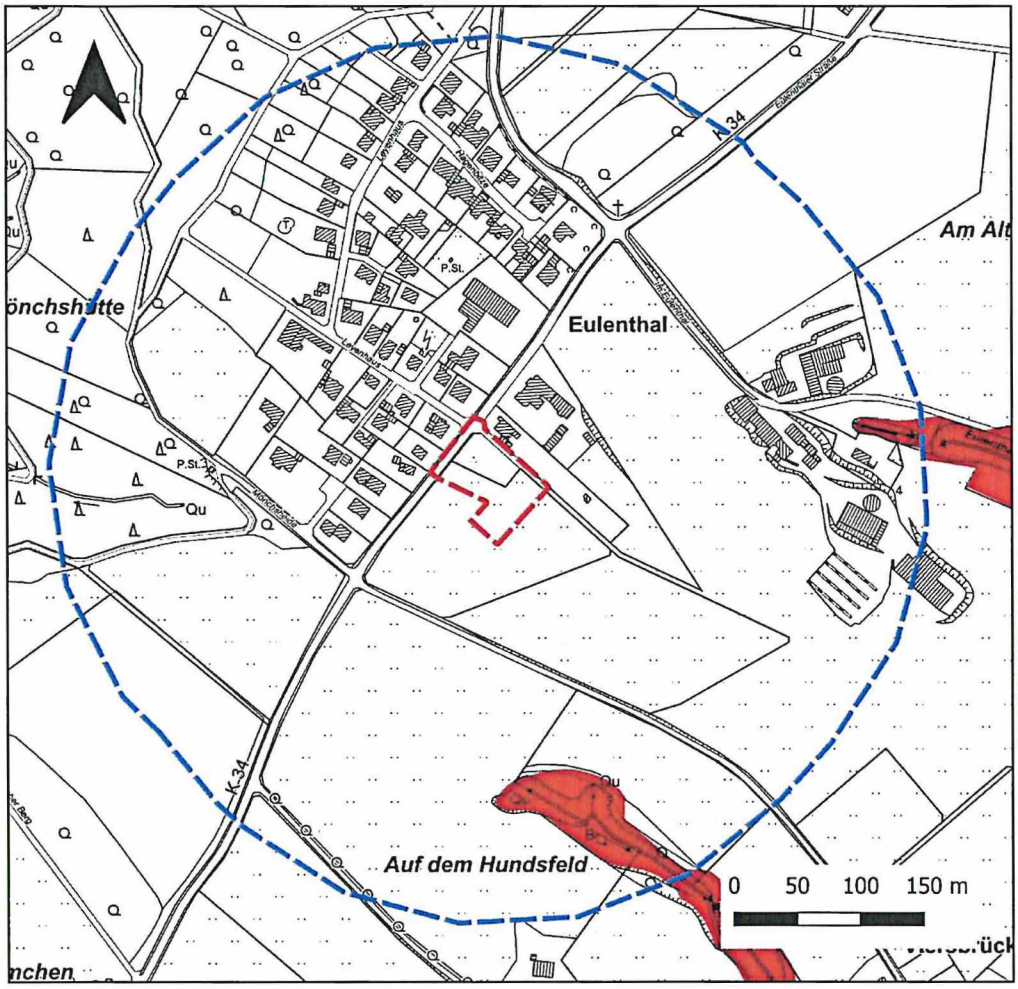
In der nordöstlich gelegenen Hoflage sowie im Südosten des Plangebietes befinden sich Quellbereiche, die zum großräumigen, außerhalb des Untersuchungsgebiet verlaufenden Naturschutzgebiet GL-006 „NSG Naafbachtal“ gehören (Landschaftsplan Südkreis, RBK 2008).

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines großen, zusammenhängenden, sehr vielfältig strukturierten Bachtalsystems mit naturnahen Bachläufen, Auwäldern, Nass- und Feuchtgrünland und meist alten Hangwäldern (ebd.).

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt - Erhaltung und Sicherung der zahlreichen gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Stillgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG) - Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer, teils herausragender Bedeutung - Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten, landschaftlich besonders schönen und vielgestaltigen Bachtalsystems mit besonderer Eignung für die Erholung in der Natur (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG). Darüber hinaus werden Festsetzungen bezüglich des in mindestens 450 m Entfernung zum Plangebiet liegenden FFH-Gebiet DE-5109-301 „Naafbachtal“ genannt, welches innerhalb des Naturschutzgebietes, aber außerhalb des Untersuchungsgebietes verläuft.

Die nördliche Teilfläche des Naturschutzgebietes liegt außerhalb von flächenhaften Einzelfestsetzungen. Für die südliche Fläche ist die „Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss

bestimmter Baumarten“ gemäß § 25 LG festgesetzt. Mit der Ziffer OV_4.2-208 werden „alte Eichen-/Buchenwälder im Kaltenbonnsiefen zwischen Buschhoven und Viersbrücken“ festgesetzt. Es handelt sich hierbei um besonders schutz- und erhaltenswürdige Eichen-/Buchenwälder mit eingestreuter Kirsche und altem Baumholz.



Plangebiet = Rote Strichlinie (B-Plan Nr. 161), Untersuchungsgebiet = Blaue Strichlinie, Naturschutzgebiet = Rote Fläche. Quelle: GEO.Portal.NRW (2022), bearbeitet, unmaßstäblich.

Abbildung 5: Naturschutzgebiete

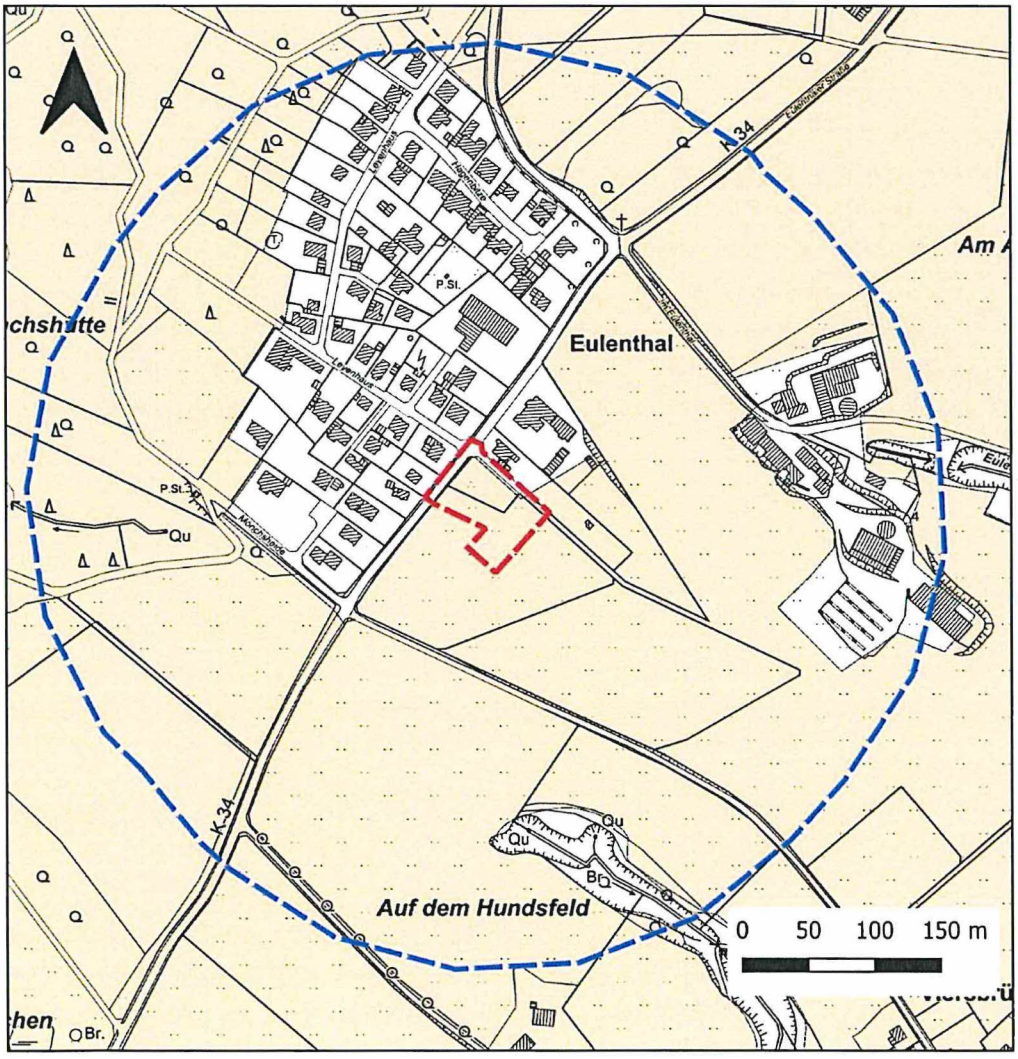
Das Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten und in einer Entfernung von mindestens 180 m von der Gebietsabgrenzung der Naturschutzgebiete. Die Festsetzungen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Diese Fachplanung wird nicht weiter betrachtet.

1.2.2.6 Landschaftsschutzgebiete

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist in den Allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete genannt, dass es verboten ist, „Verfüllungen, Anschüttungen oder Abgrabungen, Ausschachtungen, vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern. Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden, z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen. Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere

und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche. Auf die Bestimmungen des Bodenschutzrechtes wird verwiesen. Das Verbot schließt ebenfalls die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein“ (A. Verbotsvorschriften, Punkt 3, RBK 2008). Im Weiteren wird geprüft, ob dieses Verbot von dem Vorhaben betroffen ist. Grundsätzlich werden keine der oben genannten Lebensräume aufgefüllt.

Das Plangebiet liegt überwiegend in dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „LSG-Bergische Hochfläche um Overath“ des Landschaftsplanes „Südkreis“ (RBK, Stand 2008). Ausgenommen davon sind die Eulenthaler Straße und die Zuwegung im Nordosten Das Untersuchungsgebiet befindet sich – bis auf den abgegrenzten Siedlungsbereich – ebenfalls in diesem Landschaftsschutzgebiet.



Plangebiet = Rote Strichlinie (B-Plan Nr. 161), Untersuchungsgebiet = Blaue Strichlinie, Landschaftsschutzgebiet = Orangefarbene Fläche. Quelle: Geobasis.NRW (2022), bearbeitet, unmaßstäblich.

Abbildung 6: Lage im Landschaftsschutzgebiet

Im Landschaftsplan sind für das Gebiet folgende Festsetzungen getroffen (s. a. (UNB) RHEINISCH-BERGISCHER-KREIS 2022):

Entwicklungsziele:

Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG).

Entwicklungsteilziel 1.3

Erhaltung und Entwicklung der typischen bergischen Landschaft mit grünlandreichen Hochflächen, bewaldeten Siefen mit naturnahen Bächen, mit landschaftsraumtypischen Ortschaften umgeben von Obstwiesen mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräumen.

Festsetzungen:

Der Änderungsbereich liegt nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet OV 2.2-1 "Bergische Hochfläche um Overath" Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft. Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

1. Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
2. Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Hochfläche (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG)
3. wegen der Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG)
4. Sicherung der Biotopverbundfunktion (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG
5. Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
6. Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche, Bäche und Siefen (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
7. Gehölzgruppen, Ortsrandeingrünungen) (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG)
8. Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG)

Als relevante Schutzzwecke für das vorliegende Vorhaben sind insbesondere die Schutzzwecke Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 zu betrachten.

Es besteht das naturschutzrechtliche Erfordernis von Befreiungen von Verboten des Landschaftsplanes gemäß § 67 BNatSchG.

1.2.2.7 Sonstige geschützte Gebiete von Natur und Landschaft

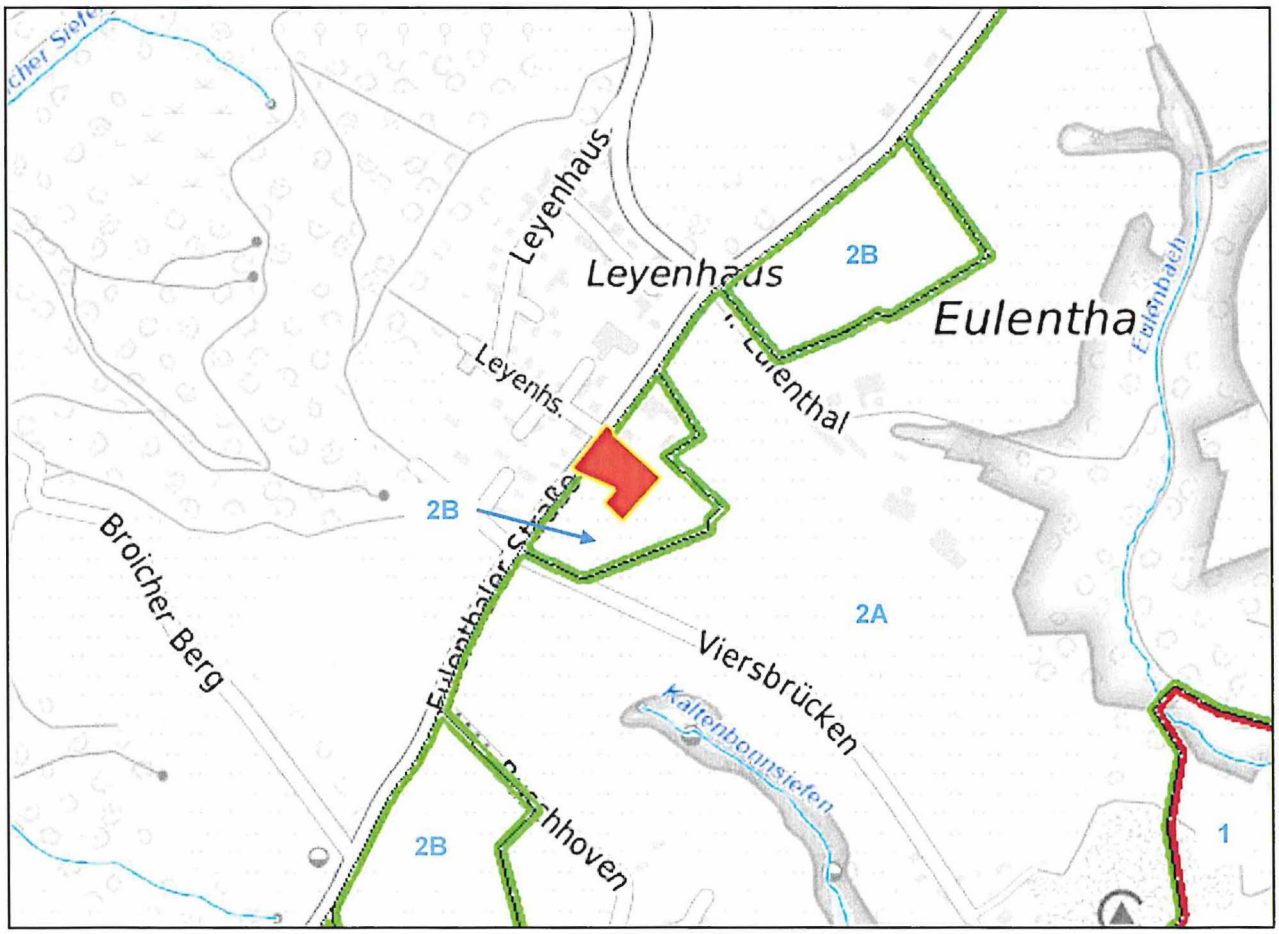
Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Durch das Vorhaben werden keine gesetzlich geschützten Biotope beansprucht. Diese Fachplanung wird nicht weiter betrachtet.

1.2.2.8 Biotopverbund

Das Plangebiet liegt außerhalb von Biotopverbundflächen. In südlicher Entfernung zum Plangebiet in 220 m sowie in 260 m in nordöstlicher Richtung befindet sich die großräumige Biotopverbundfläche VB-K-5009-017 „Naafbachtal südöstlich Overath“, welches im Untersuchungsgebiet dieselbe Gebietsabgrenzung hat wie das Naturschutzgebiet. Jenseits der Eulenthaler Straße in nordwestlicher Richtung liegt die Biotopverbundfläche VB-K-5009-010 „Agger-Seitentäler im Raum Overath“. Eine Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen erfolgt nicht. Diese Fachplanung wird nicht weiter betrachtet.

1.2.2.9 Wasserschutzgebiete

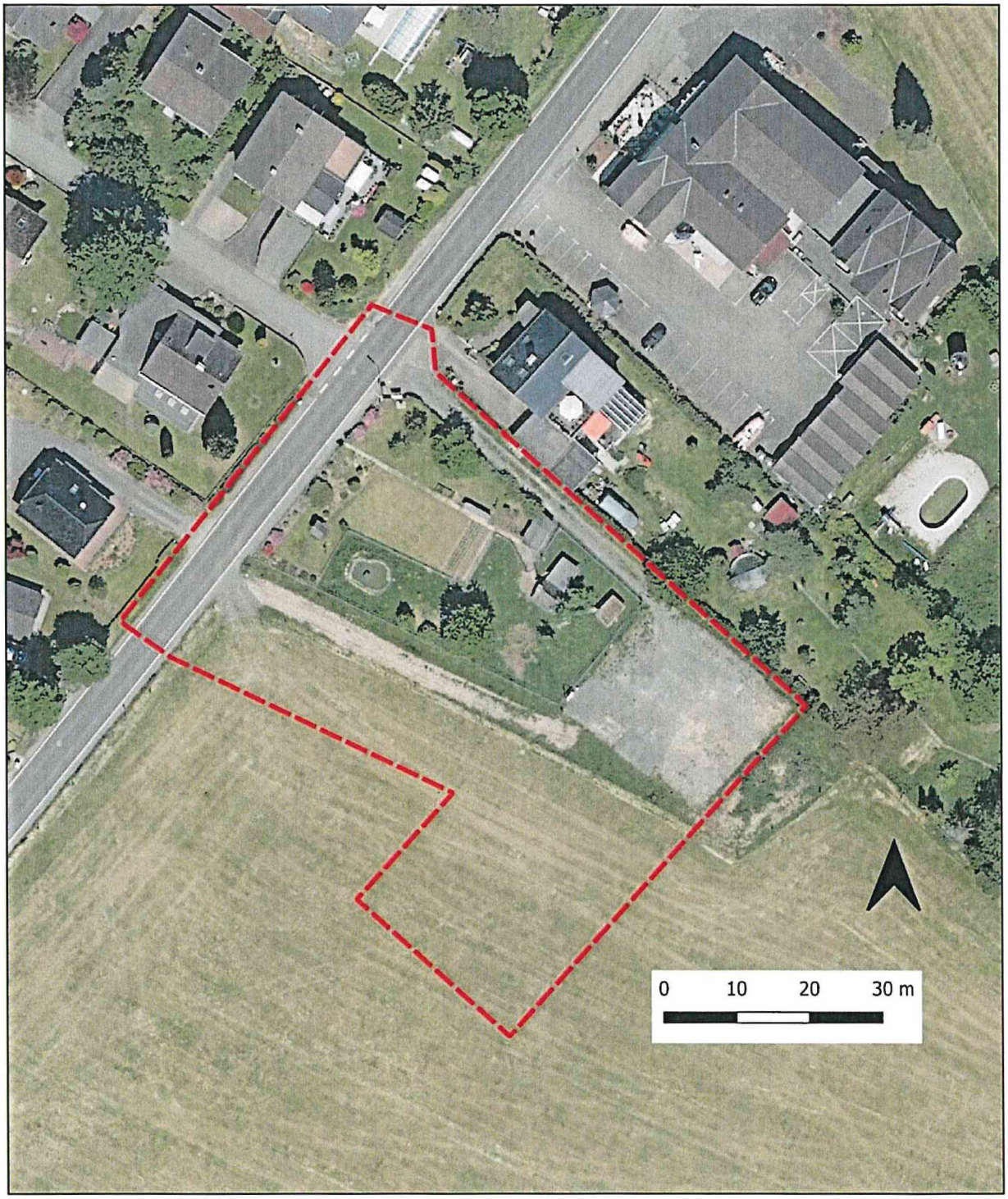
Das Plangebiet liegt – bis auf die Eulenthaler Straße – im Trinkwasser-Schutzgebiet 2B „Naafbachtalsperre“ (Nr. 510814). Die Schutzgebietsverordnung wurde bekannt gemacht am 22.11.1982. Es gelten die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Niederschlagsgebiet der Naafbachtalsperre des Aggerverbandes ((UNB) RHEINISCH-BERGISCHER KREIS 2022). Diese Fachplanung wird weiter betrachtet.



Plangebiet = Rote Fläche mit gelber Umrandung (B-Plan Nr. 161), blaue Ziffern 1, 2A, 2B: Zonen Trinkwasser-Schutzgebiet. Grüne Flächenumgrenzung: Trinkwasser-Schutzgebiete Zone 2A und Zone 2B, rote Flächenumgrenzung: Trinkwasser-Schutzgebiet Zone 1. Quelle: ELWAS (2022), bearbeitet, unmaßstäblich.

Abbildung 7: Trinkwasser-Schutzgebiete, festgesetzt

2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES



Plangebiet = Rote Strichlinie, Quelle: Geobasis.NRW (2022), bearbeitet, unmaßstäblich.

Abbildung 8: Plangebiet im Luftbild

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand der Siedlung Eulenthal. Das Stadtzentrum von Overath liegt rund 2 km in nordwestlicher Richtung.

Das Untersuchungsgebiet umfasst fast vollständig die Siedlung, eine größere Hoflage im Südosten, weitläufige, landwirtschaftliche Flächen im Süden und Südosten sowie Waldflächen im Norden, Nordosten und Westen.

Die Siedlung besteht aus freistehenden Häusern und z. T. großen Gartenflächen mit größeren Gehölzbeständen.

Das Plangebiet liegt am oberen Hang einer Kuppenlage zwischen 335 und 330 mNN und fällt sanft nach Südosten in Richtung des Eulenbachs, welcher sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, ab. Im Nordosten grenzen ein Wohnhaus mit größerem Gehölzbestand aus Bäumen und Hecken sowie ein Hotel / Restaurant an das Plangebiet an. Im Süden und Südosten umschließen Grünlandflächen das Plangebiet.

Im Plangebiet selbst ist eine größere Gartenfläche mit Obstgehölzen, Ziersträuchern, Rasen und einem Teich. Der Garten ist stark durchgrünt und mit Hecken strukturiert. Daran schließt eine geschotterte Fläche an, die von zwei Zuwegungen, geschottert bzw. unversiegelt, beidseitig des Gartens erschlossen wird. Im Südwesten wird ein Teil des Grünlandes in Anspruch genommen. Als weiterer Lebensraumtyp finden sich lineare und kleinflächige Ruderalsäume.

Teil des Plangebietes ist weiterhin die Eulenthaler Straße, die von Nordosten nach Südwesten den Abschluss bildet.



Abbildung 9: Garten im Plangebiet und Eulenthaler Straße



Abbildung 10: Grünland im Plangebiet, Blick von der Eulenthaler Straße



Abbildung 11: Angrenzende Baum-/Strauchhecke im Nordosten.



Abbildung 12: Vorhandener Schotterweg im Nordosten des Plangebietes



Abbildung 13: Vorhandene Schotterfläche im Südosten des Plangebietes

3 BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.1.1 Teilschutzgut Tiere

Die Ausführungen zum besonderen Artenschutz gem. § 44 ff BNatSchG finden sich in Kapitel 6.

Allgemeiner Artenschutz gem. § 39 ff BNatSchG

Die Biologische Station Oberberg gibt Hinweise auf sonstige Offenlandarten im Untersuchungsgebiet (2022). Der kleine Teich des Obstgartens im Plangebiet (s. Luftbild, Abb. 8) ist eine Viehtränke. Hier wird, wie zufällig bei der Ortsbegehung beobachtet, ein kleiner Bestand an Nutztieren (Laufenten, Ziege, Hühner) gehalten.

Grundsätzlich können kleinere, nur national geschützte Vogelarten in den randlich stehenden Gehölzen je nach Art als Brutvögel vorkommen. Im Plangebiet und in den angrenzenden Gärten wurden zufällig die landesweit ungefährdeten Arten Kohlmeisen, Elstern und Straßentauben verhört bzw. beobachtet. Das Entfernen von Gehölzen ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass Wildtiere, die im Umfeld vorkommen können, wie Füchse, Reh und Feldhasen, das Plangebiet queren können. Biotoptypen, die spezialisierten Arten wie Amphibien oder Reptilien als Lebensraum dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.1.2 Teilschutzgut Pflanzen

Hinweise auf gefährdete oder seltene Pflanzenarten liegen nicht vor und sind aufgrund der vorliegenden, zum Teil stark anthropogen überformten Biotoptypen – Straßen, Schotterflächen, Gebäude mit Hausgärten samt Gehölzen, Grasfluren und Fettwiese – nicht zu erwarten.

Ökologisch wertvolle Biotoptypen wie Quellbereiche, Fließgewässer und Waldflächen liegen außerhalb des Plangebietes im Westen, Osten, Norden und Süden des Untersuchungsgebietes und werden von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Die Bestandskartierung in einem Umfeld von 25 m zum Plangebiet erfolgte anhand des Luftbildes und durch den Abgleich bei der Ortsbegehung am 07.09.2022. Die Privatgrundstücke waren nicht betretbar.

Die folgenden Ausführungen nehmen Bezug auf die beigefügte Bestandskarte bzw. die Tabelle mit der Darstellung des Bestandes in Anlage 1. Die Bewertung und die Codierung entsprechen der Methode Biotopwertmethode von LUDWIG (1991) „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen".

Dabei bedeuten im Sinne einer Verbalisierung der Punktzahlen:

Tabelle 1: Ökologische Wertigkeit der Biotoptypen

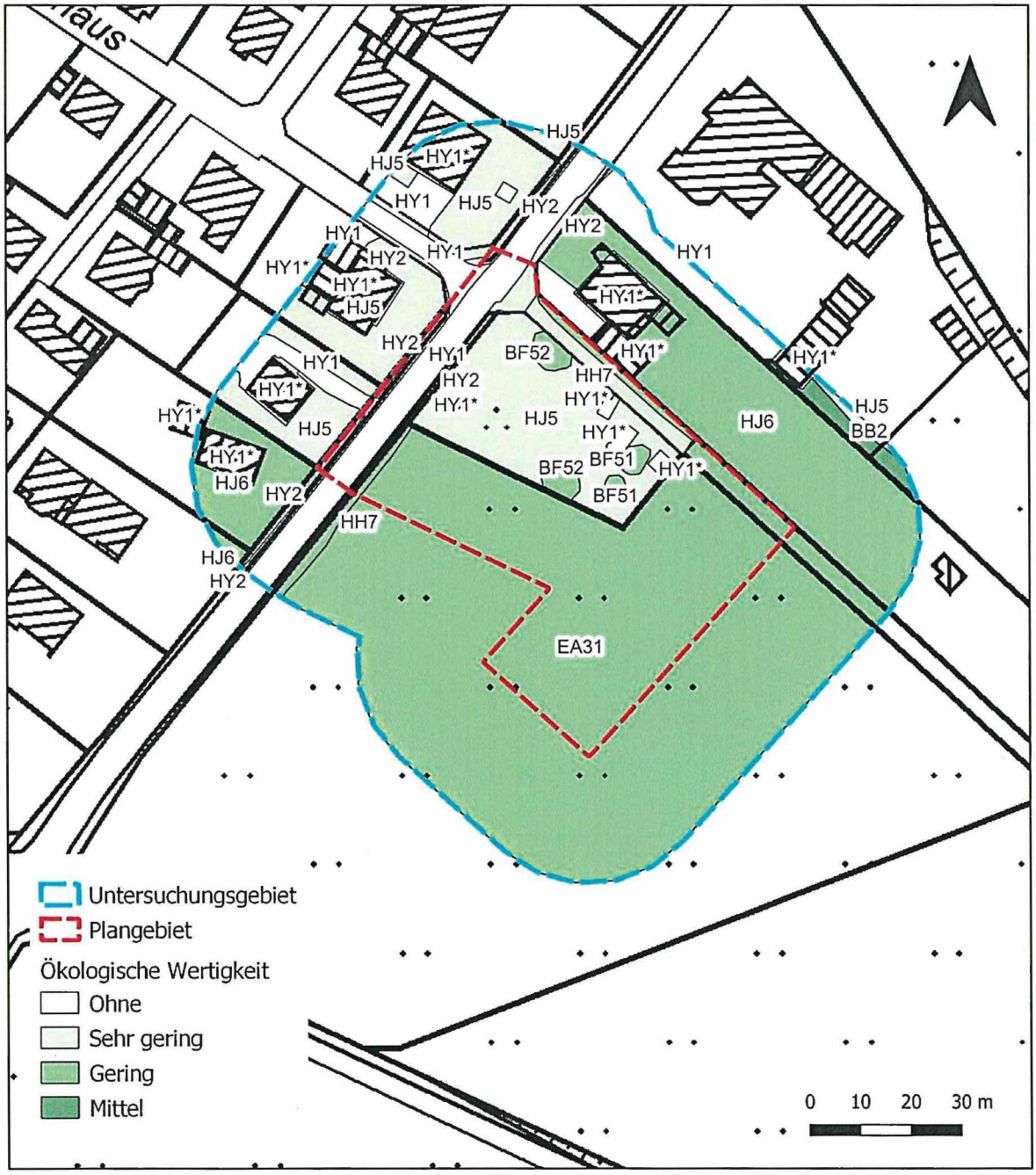
Ökologischer Biotopwert	Bewertung
0	Keine / ohne ökologische Wertigkeit
1 - 6	Sehr geringe ökologische Wertigkeit
7 - 12	Geringe ökologische Wertigkeit
13 - 18	Mittlere ökologische Wertigkeit
19 - 24	Hohe ökologische Wertigkeit
25 - 30	Sehr hohe ökologische Wertigkeit

Ohne ökologische Wertigkeit sind die versiegelten Flächen, zu denen Fahrbahnen, Wege (HY1) aber auch die Gebäude (HY1*) gehören.

Eine sehr geringe ökologische Wertigkeit ist den geschotterten Flächen nordöstlich des Obstgartens im Plangebiet und entlang der Eulenthaler Straße sowie der Straße „Leyenhaus" zuzuordnen (HY2). Ebenso werden die Gärten ohne oder mit geringem Baumbestand (HJ5) bewertet, die überwiegend mit Rasenflächen, Ziergehölzen und Hecken begrünt sind. Diese liegen schon im oberen Bereich dieser Stufe und leiten über zu den Biotoptypen mit geringer ökologischer Wertigkeit.

Aber auch diese liegen bereits im mittleren bis oberen Bereich dieser Bewertungsklasse. Hierzu zählen die Fettwiese (EA31), die Grasflur (HH7), die Obstbäume des Obstgartens mit geringem bis mittlerem Baumholz (BF51, BF51) sowie die Gärten mit größerem Gehölzbestand, wovon einer direkt nordöstlich an das Plangebiet angrenzt.

Eine Hecke mit überwiegend standortfremden Gehölzen (BB2) hat eine mittlere ökologische Wertigkeit und befindet sich als Einfassung im Garten des Hotels bzw. Gastromomiebetriebes an der Eulenthaler Straße.



Quelle: Amtliche Basiskarte, GeoBasis.NRW 2022, bearbeitet, unmaßstäblich.

Abbildung 14: Ökologische Wertigkeit der Biotoptypen im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet LPF

Zusammenfassende Beurteilung

Für das Teilschutzgut Tiere im Bereich des allgemeinen Artenschutzes liegen allgemeine Lebensraumstrukturen und -funktionen im Plangebiet und in einem Umfeld von 25 m zum Plangebiet vor. Gefährdete Arten wurden nach jetzigem Kenntnisstand nicht festgestellt. Das Untersuchungsgebiet selbst zeigt in den Rändern zu allen Seiten wertvolle Biotoptypen mit Waldflächen, Quellbereichen und Bachläufe, die keinen direkten räumlichen Bezug zum Plangebiet haben. Dem Plangebiet selbst

ist keine hohe bis sehr hohe ökologische Wertigkeit zuzuordnen. Eine anthropogene Vorbelastung durch anthropogene Nutzungsformen liegt vor.

3.2 Schutzgut Fläche

Die anthropogene Nutzung im Untersuchungsgebiet konzentriert sich auf die Siedlung Eulenthal, die Verkehrsachse in Nordost-Südwest-Richtung sowie die große Hoflage im Osten. Sie nimmt deutlich zu den Rändern mit den Quellbereichen, Siefen und Wäldern ab, wo allenfalls eine forstrechtliche Nutzung zu erwarten ist. Eine geringfügige bis gering-mittlere Intensität ist je nach Bewirtschaftung im Bereich des Grünlandes zu erwarten.

Die jetzige Flächennutzung im Plangebiet ist daher bereits anthropogen überformt. Allerdings ist die Intensität der Nutzung – Straßenverkehrsfläche gegenüber der Fläche für die Landwirtschaft – unterschiedlich stark. Die Straßenverkehrsfläche ist versiegelt und der intensiven anthropogenen Nutzung gewidmet. Die Fläche für die Landwirtschaft ist Bestandteil einer Kulturlandschaft mit einer deutlich geringeren anthropogenen Überprägung und einem höheren biotischen Wert.

Zusammenfassende Beurteilung
Das Untersuchungsgebiet liegen unterschiedlich intensive anthropogene Nutzungsformen vor. Im Plangebiet selbst ist eine randlich eine starke anthropogene Überformung im Bereich der Straße mit einer deutlich abnehmenden Intensität in Richtung Grünland anzutreffen.

3.3 Schutzgut Boden

Der Hauptbodentyp im Plangebiet ist Braunerde (Bodenkarte 1 : 50.000, GEOPORTAL 2022, s. Abb. 15). Im Bereich der Siefen im Untersuchungsgebiet hat sich Parabraunerde ausgebildet (ebd.). Für die nachfolgende Beurteilung werden die Beschreibung der Abfrage aus der Bodenkarte und der Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes zur Bodenkarte 1 : 50.000 herangezogen (GD 2018).

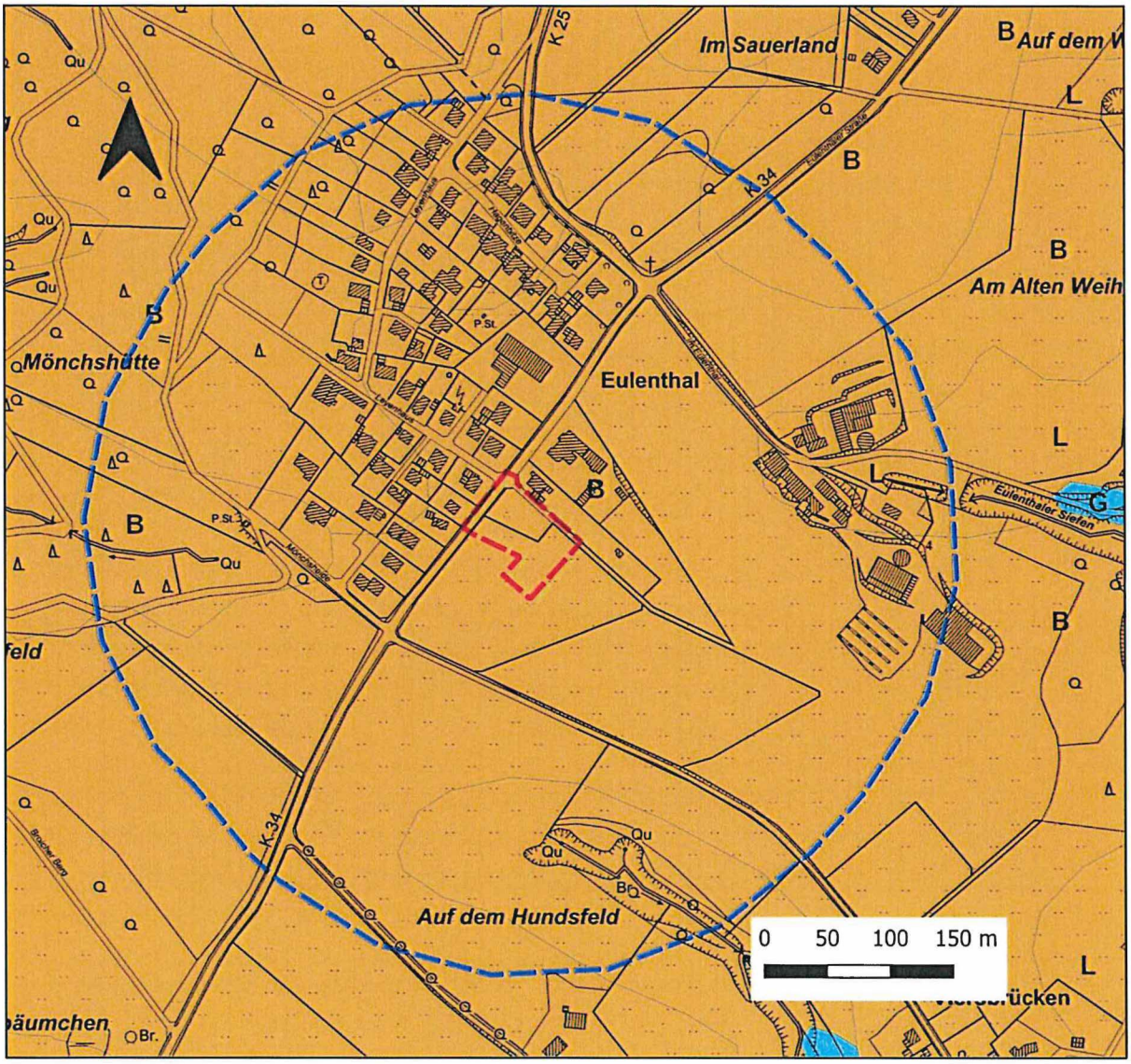
Kriterium Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Es liegen keine Hinweise auf Böden mit einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Natur und Kulturgeschichte im Plangebiet vor.

Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
Ein Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte liegt im Plangebiet nicht vor.

Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
Böden mit einer hohen Regler- und Pufferfunktion / hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit kommen im Plangebiet nicht vor.

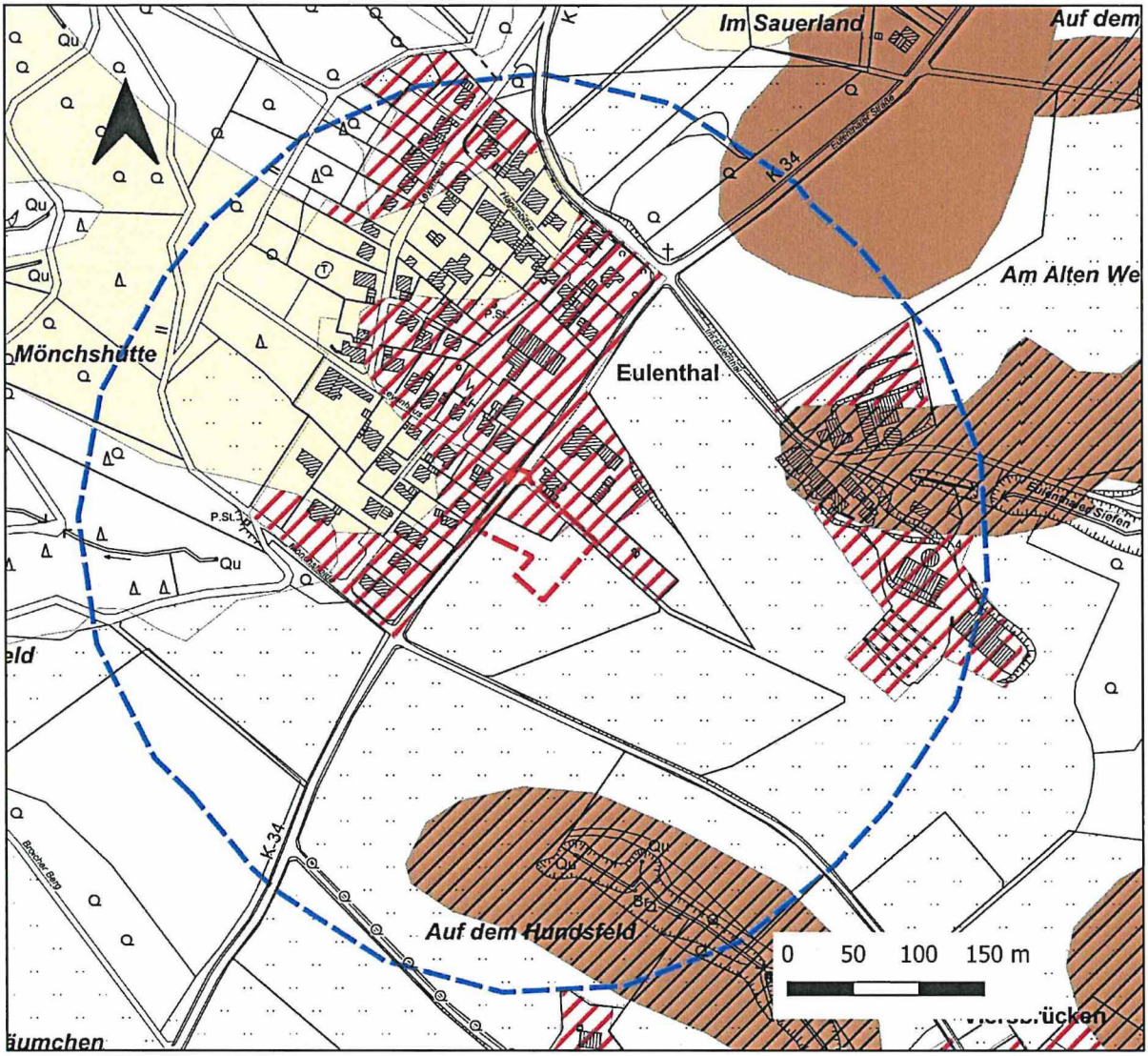
Das Plangebiet liegt im Bereich einer Grünlandnutzung. Hier wird der Ziel-pH-Wert mit 5,9 im mäßig sauren Bereich angegeben. Die Kationenaustauschkapazität wird als mittel eingestuft. Die effektive Durchwurzelungstiefe ist mittel. Ein Bezug zum Grundwasser ist nicht vorhanden. Die Denitrifikationskapazität wird als sehr gering eingestuft. Die Luftkapazität ist gering.

Der Boden ist aus bodenkundlicher Sicht für Acker- oder Weidenutzung geeignet.



Plangebiet = Rote Strichlinie (B-Plan Nr. 161), Untersuchungsgebiet = Blaue Strichlinie, Braunerde (B), Parabraunerde (L) = Mittelbraune Fläche, Gley (G) = Blaue Fläche. Quelle: GEO.Portal.NRW (2022), bearbeitet, unmaßstäblich.

Abbildung 15: Bodenhaupttypen im Plangebiet und Untersuchungsgebiet



Plangebiet = Rote Strichlinie (B-Plan Nr. 161), Untersuchungsgebiet = Blaue Strichlinie, Gelbe Fläche = Sand- oder Schuttböden, hoch, braune Fläche: Regelung- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit (hoch), braun-schraffierte Fläche Regelung- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit (sehr hoch), rot-schraffierte Fläche: geringe Wahrscheinlichkeit für Naturnähe. Quelle: GEO.Portal NRW 2022, bearbeitet, unmaßstäblich.

Abbildung 16: Naturnahe und naturferne Böden im Plangebiet und Untersuchungsgebiet

Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-m-Raum (Bezugstiefe der Bodenkarte 1:50.000)
Boden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-m-Raum kommen im Plangebiet nicht vor. Die nachfolgenden Werte beziehen sich auf die Bezugstiefe der Angaben in Bodenkarte 1:50.000.

Der Braunerde im Plangebiet wird eine mittlere Feldkapazität und eine mittlere nutzbare Feldkapazität zugeordnet.

Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke
Bei der anstehenden Braunerde handelt es sich aufgrund der Grund-/Stauwasserverhältnisse um keine Kohlenstoffsenken oder Kohlenstoffspeicher gemäß den Kriterien der Karte der Schutzwürdigen Böden (GD 2018).

Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Baumaßnahmen
Die Braunerde im Plangebiet eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit. Eine Versickerungseignung liegt nicht vor. Der Boden ist bis 2 m nicht oder nur sehr schwer grabbar.

Bergbau
Gemäß Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau (2022) liegt das Plangebiet im Bereich des Zinkerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldes ,,Fischer", über dem auf Kupfer- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld ,,Max" sowie über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld ,,Vereinigte Fortuna".

Die Firma UMICORE (2022) meldet keine bekannten oder aufgezeichneten bergbaulichen Tätigkeiten in Bereich des Plangebietes. Sie weist darauf hin, dass auch undokumentierte bergbauliche Tätigkeiten auftreten können (ebd.).

Es ist ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Altlasten
Eintragungen im Altlastenregister sind für das Plangebiet nicht bekannt.

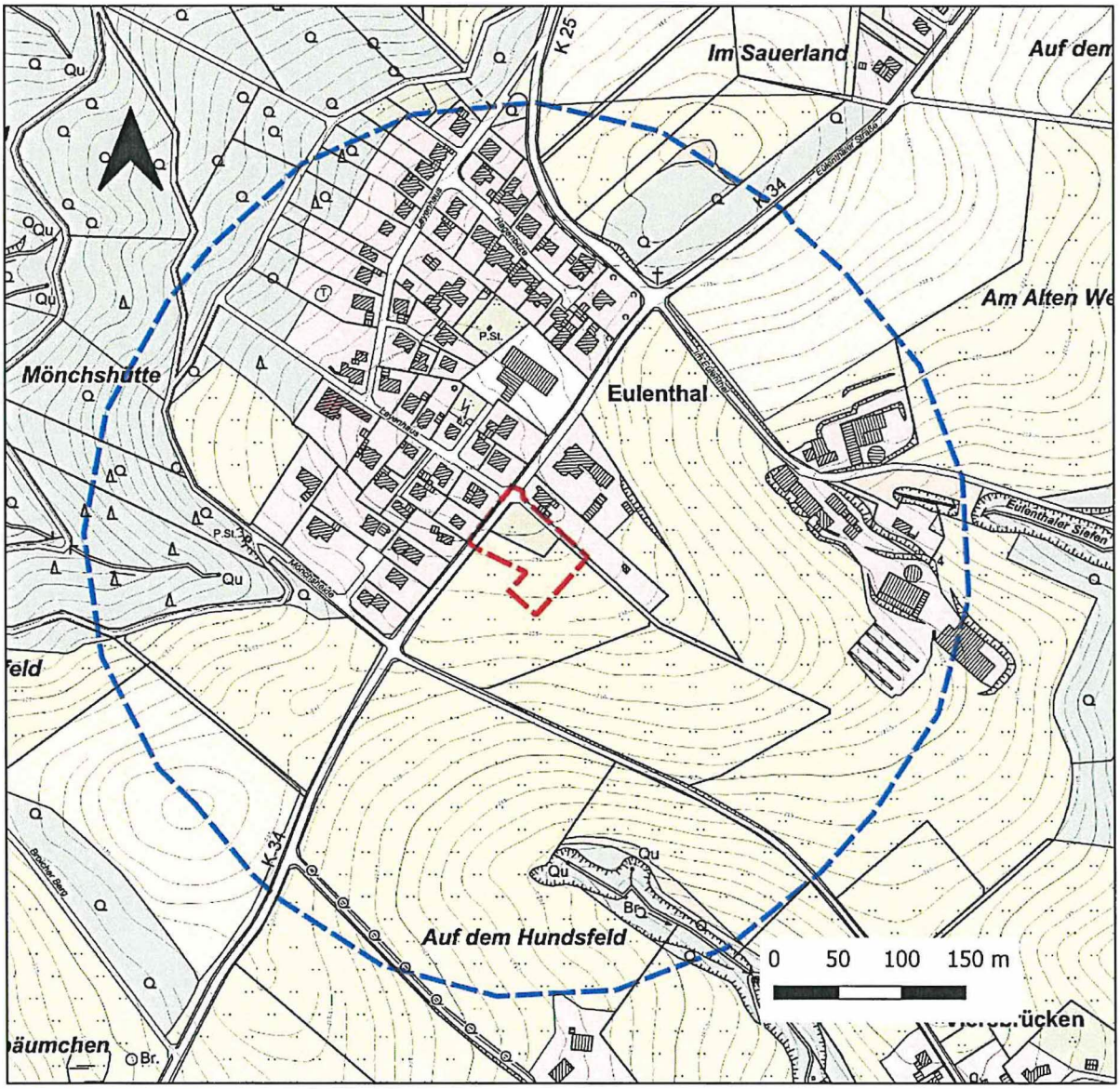
Bodendenkmale
Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Zusammenfassende Beurteilung
Im Untersuchungsgebiet liegen örtlich und randlich wertvolle Bodentypen vor. Dem Boden im Plangebiet selbst sind allgemeine, natürliche Bodenfunktionen zuzuordnen, welche im Bereich der Schotterflächen, der Straßenfläche und der Gartenhäuschen örtlich gemindert oder nicht mehr vorhanden sind.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet gibt es Quellen, Bachläufe und Siefen, deren Quellhorizont bei 215 mNN im Westen und 207,5 mNN im Osten liegen. Das Plangebiet befindet sich auf 240 – 236 mNN.



Plangebiet = Rote Strichlinie (79. FNP-Änderung), Untersuchungsgebiet = Blaue Strichlinie. Quelle: Geobasis.NRW (2022), bearbeitet, unmaßstäblich.

Abbildung 17: Topographische Höhen, Quellhorizonte und Siefen

Heilquellen-Schutzgebiete sind nicht vorhanden (Umweltdaten vor Ort, MKUNLV 2022; STADT OVERATH, Amt für Tiefbau und Grünflächen 2022). Es liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten (ebd.).

3.4.2 Teilschutzgut Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasser-Schutzgebietes 2B „Naafbachtalsperre“ (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, Dez. 54, 2022; STADT OVERATH, Amt für Tiefbau und Grünflächen 2022). Der oberste Grundwasserleiter ist devonisches, kluftiges Gestein (Hydrogeologische Karte, Geo.Portal.NRW 2022). Das Grundwasser ist im Bereich der Quellhorizonte zu erwarten, die mehrere Meter unterhalb der Höhenlage des Plangebietes liegen. Durch die bestehende Versiegelung

im Bereich der Straße und der Gartenhäuschen sowie durch die bestehende Teilversiegelung der geschotterten Flächen liegt örtlich ein Verlust bzw. eine Minderung der Grundwasserneubildungsrate vor.

Überwiegend ist das Plangebiet allerdings unversiegelt mit keiner bis gegebenenfalls im Bereich von örtlichen Verdichtungen nur sehr geringfügiger Minderung der Grundwasserneubildungsrate. Seitens der Straße und der Grünlandbewirtschaftung wird ein Eintrag von Stickstoff und anderen Stoffen in den Boden und somit in einem gewissen Umfang auch in das Grundwasser vorliegen.

Zusammenfassende Beurteilung
Im Untersuchungsgebiet liegen sind randlich wertvolle Quellbereich und Siefen mit Grundwasserbezügen. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich im Trinkwasser-Schutzgebiet 2B „Naafbachtalsperre". Gegenwärtig sind keine erheblichen Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser außerhalb der ortsüblichen Nutzung zu erkennen.

3.5 Schutzgüter Luft und Klima

Das Plangebiet ist überwiegend von einem Offenland-Klimatop bestimmt. Das Grünland dient als Kaltluftbildner. Es erwärmt sich tagsüber und kühlt nachts rasch ab. Durch die offene Kuppenlage / Hanglage ist ein Abfluss in das angrenzende Tal im Südosten gewährleistet. Es liegt ein ungestörter Austausch mit den angrenzenden Flächennutzungen vor. Es sind aber auch randliche Einwirkungen der Straße in das Grünland hinein zu erwarten. Das Grünland wird im Klimaatlas NRW (2022) als mittel bis hoch empfindlich gegenüber Dürre eingestuft.

Dagegen ist die Eulenthaler Straße im Plangebiet als ein Klimatop gekennzeichnet, welches sich tagsüber stark aufheizt und nachts erst langsam wieder abkühlt.

Der Garten im Plangebiet kann durch die Gehölze örtlich klimatisch ausgleichend wirken. Die Siedlung selbst ist durch ein Dorf-Klima gekennzeichnet. Der Tagesgang der Klimaelemente Feuchtigkeit, Temperatur und Wind ist aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der hohen Durchgrünung relativ mild. Als deutlich ausgleichend auf die Klimaelemente mit einem geringen Tagesgang dieser Elemente sind die Waldflächen anzusprechen. Die Waldflächen und Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet haben wichtige großräumige Klimafunktionen.

Zusammenfassende Beurteilung
Im Untersuchungsgebiet ist von örtlich geringfügigen Vorbelastungen durch versiegelte Flächen auszugehen. Insgesamt ist durch die überwiegend ausgleichenden Klimatope und Kaltluftbildner von einem eher günstigen Zustand der Schutzgüter Luft und Klima auszugehen. Das Offenlandklima im Plangebiet ist aufgrund der randlichen Siedlungslage geringfügig vorbelastet.

3.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet schließt unmittelbar an die dörfliche Siedlung Eulenthal an. Die Siedlung macht insgesamt einen geschlossenen Eindruck ohne größere Hinweise auf eine Zersiedelung. Die Siedlung befindet sich in einer Rodungsinsel. Waldflächen schließen nach Nordwesten und Westen im

Untersuchungsgebiet an. Die Rodungsinseln lösen sich örtlich auf und werden in Kuppen- und Hanglage als Grünland genutzt. Das Landschaftsbild spiegelt eine typische Nutzungsform im Bergischen Land wider.

Nach LANUV (2022) sind im Untersuchungsgebiet zwei Landschaftsbildeinheiten vertreten, deren Grenze von Nordosten nach Südosten verläuft. Die Grenze liegt südlich des Plangebietes. Die Landschaftsbildeinheit, in welcher sich das Plangebiet befindet, wurde nicht bewertet. Die südöstlich angrenzende Landschaftsbildeinheit LBE-VIa-009-B3 „Oberes Naafbachtal„ hat nach LANUV (2022) eine herausragende Bedeutung.

> „Das langgestreckte Naafbachtal (hier oberes Naafbachtal, unteres Naafbachtal siehe LBE ..) bildet einen typischen Ausschnitt der bergischen Kulturlandschaft ab. Der über weite Strecken mäandrierende Naafbach ist in eine sanftwellige Landschaft aus Wiesen, Kleingehölzen, Wäldern und bäuerlichen Siedlungen eingebettet. Die zahlreichen kurzen Seitentäler mit vielen Quell- und Nebenbächen sind eng verzahnt mit bewaldeten Talhängen (Buchen, Eichen) und grünlandgenutzten schmalen Talauen. An das Talsystem grenzen grünland- und ackerbaulich genutzte Hochflächen mit Dörfern, Hofgruppen und Einzelhöfen, Obstwiesen- und weiden, Hecken an. Der Raum stellt einen typischer Ausschnitt der bergischen Kulturlandschaft mit ihrem charakteristischem Nutzungswechsel dar" (ebd.).

Als bedeutsame Elemente werden hofnahe Obstgärten, Hecken, historische Bergbauanlagen und der Naturpark genannt.

Als Ziele werden der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Bachläufe, naturnaher Auenwälder in den Bachläufen und von Wiesen und Weiden in den Bachtälern genannt. Die Umwandlung intensiv genutzter Fischteiche in naturnahe Artenschutzgewässer ist ein weiteres Ziel. Ebenso die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laub- und Laubmischwald an den Talhängen und weiterhin der Verzicht auf Bebauung der Auenrandbereiche. Die Kulturlandschaftselemente sollen erhalten bleiben.

Bis auf den Garten ist das Plangebiet relativ strukturarm. Der Garten ist naturnah durch Obstgehölze, Hecken und Kleinviehhaltung gestaltet. Er dient der siedlungsbezogenen Erholung, bietet aber darüber hinaus einen Einblick in eine ländliche Gartenform. Im Nordwesten an die Eulenthaler Straße schließt der Kern-Siedlungsbereich von Eulenthal an. Eine offene Bebauung mit einer starken Durchgrünung der Gärten bietet auch hier eine siedlungsbezogene Erholung an. Durch die Strukturierung sind nur geringe Sichtbeziehungen zu Siedlungsbereichen jenseits der Eulenthaler Straße im Nordwesten möglich.

Der Blick wird über die Eulenthaler Straße in Richtung Südosten hingegen geöffnet und lässt weite Sichtbeziehungen ins Naafbachtal zu.

In Richtung Nordosten hingegen wird der Blick durch die Baum-Strauchhecke des Nachbargrundstücks eingefasst.

Die Eulenthaler Straße ist eine Kreisstraße, auf welcher überwiegend morgens und zum Feierabendverkehr hin ein größeres Aufkommen zu erwarten ist.

Zusammenfassende Beurteilung
Die Ortslage ist als landschaftstypisch zu bewerten. In Richtung Osten, Südosten und Süden ist dem Landschaftsbild aufgrund der freien Sicht in die typische, unverbaute oder nur gering bebaute Landschaft eine wichtige Funktion für die landschaftsgerechte Erholungsnutzung zuzuordnen.

3.7 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.7.1 Wohnumfeld

Die dörfliche Siedlung Eulenthal liegt überwiegend nordwestlich der Eulenthaler Straße und somit jenseits des Plangebietes. Eine größere Hofanlage erstreckt sich entlang der Straße „Im Eulenthal" südöstlich der Eulenthaler Straße in Richtung des Eulenbachs. Örtlich angebrachte Schautafeln berichten von den Aktivitäten des Heimatverein Eulenthal e.V. und von dem Sportverein Eulenthal e. V. Neben der Funktion Wohnen ist auch die Funktion Arbeiten vertreten, was sich durch verschiedene Handwerksbetriebe, Dienstleister und Gastronomie / Hotellerie in der Ortslage ausdrückt.

3.7.2 Bestehende Umweltauswirkungen

In das Plangebiet wirken bereits siedlungsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen randlich hinein. Allerdings handelt es sich hierbei um geringfügige Wirkfaktoren, die im Rahmen des dörflichen Lebens stattfinden. Aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens ist auch die verkehrliche Belastung als eher geringfügig einzustufen.

Zusammenfassende Beurteilung

Im Plangebiet liegen somit gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie für die Bevölkerung insgesamt vor.

3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

3.8.1 Teilschutzgut Kultur

Das nordöstlich an das Plangebiet angrenzende Hotel und Restaurant „Zum Eulenthal" steht auf einem historischen Standort, der bereits in der Preußischen Kartenaufnahme von 1891 – 1912 eingetragen ist (tim-online.NRW 2022).

Zu der historischen Siedlungslage zählen weitere bebaute Grundstücke, die zwischen der Eulenthaler Straße und der Straße „Leyenhaus" liegen.

Die Eulenthaler Straße, Teile der Straße „Leyenhaus" und die Straße „Im Eulenthal" sowie Teile des Weges am Südwestrand der Siedlung können als historische Wegeführung angesprochen werden.

Es liegen keine Hinweise auf Bau- oder Bodendenkmale im Plangebiet vor.

3.8.2 Teilschutzgut Sonstige Sachgüter

Flugverkehr / Flugsicherheit

Das Plangebiet liegt unter dem Anflugsektor der Querwindbahn 06/24. Die zulässige Bauhöhe liegt im Planungsbereich bei 170 m ü NHN. Bauwerke und Anlagen, permanente wie temporäre, unterliegen ab Erreichen dieser Höhe einer luftrechtlichen Genehmigungspflicht (FLUGHAFEN KÖLN/BONN mit Mail vom 11. August 2022).

Ergänzend zu den Bauschutzbereichen sind zum Schutz des Luftverkehrs im Umfeld von Flughäfen mit der Regulation (EU) No 139/2014 Obstacle Limitation Surfaces (deutsch: Hindernisfreiflächen) festgesetzt. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Outer Horizontal Surface. Die Höhe der Obstacle Limitation Surface liegt im Planungsbereich bei 221,99 m ü NHN (ebd.).

Die Überschreitung der Obstacle Limitation Surfaces ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind ausschließlich nach Durchführung einer, im Umfang vom Maß der Überschreitung und von der Lage der Überschreitung abhängigen, Sicherheitsbeurteilung, möglich, welche durch das Verkehrsministerium des Landes NRW genehmigt werden muss. Dies gilt für dauerhafte wie auch für temporäre Hindernisse. Bereits das anstehende Gelände überragt die zulässige Bauhöhe (ebd.).

Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben (TELEKOM 2022).

Landwirtschaft

Im Norden des Plangebietes liegt als Obstgarten. Daran schließt sich ein geschotterter Weg auf einer Wegeparzelle an. Die übrige Fläche ist eine intensiv genutzte Fettwiese.

Zusammenfassende Beurteilung

Im Untersuchungsgebiet gibt es Hinweise auf die historische Ortslage, ohne dass über die Ortslage hinaus bedeutende Kulturgüter vorhanden sind. Das Plangebiet tangiert verschiedene Sachgüter, die im öffentlichen Belang stehen. Die dinglichen Nutzungen wie Wegeführungen und die Landwirtschaft liegen ebenfalls im Plangebiet.

4 PROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist aufgrund der vorliegenden anthropogenen Nutzung auch weiterhin keine natürliche Flächenentwicklung im Plangebiet zu erwarten. Den Flächen ist kein weiteres Entwicklungspotenzial zuzuordnen. Allerdings bliebe bei Nicht-Durchführung der Planung der als insgesamt eher günstig zu beurteilende Umweltzustand erhalten.

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung besteht das Risiko der kulturellen Verarmung des dörflichen Lebens. Letztendlich kann dadurch das Zugehörigkeitsgefühl trotz der vorliegenden Funktionen Wohnen und Arbeiten, welche die Bewohner an die Ortslage binden kann, abnehmen.

5 PROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Folgenden werden die wesentlichen Wirkfaktoren mit Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen des Bebauungsplanes beschrieben. Diese werden mit den Schutzgütern in Beziehung gesetzt, um die Umweltfolgen abschätzen zu können.

Die Aufstellung des Bebauungsplans selbst führt noch nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter. Im Rahmen der Risikoeinschätzung sind allerdings die potenziellen Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung der Planung abzuschätzen. Sie werden gemäß der Anlage 1 des BauGB in der Begrifflichkeit negative oder positive Umweltauswirkungen bewertet. Die Bewertung erfolgt zunächst ohne die festgesetzten oder künftig noch festzusetzenden Maßnahmen, mit denen nachhaltige negative Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden sollen.

Diese Aspekte werden bei den jeweiligen Schutzgütern anschließend unter dem Unterpunkt „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen" beschrieben.

Als wesentliche Wirkfaktoren im Rahmen des Vorhabens sind anzusehen:

Wirkfaktor	**Potenzielle Auswirkungen**
Baubedingt	
• Freimachen des Baufeldes	• Temporäre Bodenfreilegung, Bodenentwässerung, Bodenerosion, Bodenverunreinigung, Bodenverdichtung, • Mögliche Grundwasserverunreinigung, • Verlust von Lebensräumen und Individuen von Pflanzen und Tieren
• Lärm, Licht, Erschütterungen durch die Bautätigkeit	• Temporäre Beunruhigung von Menschen und Tieren, Entwertung der Aufenthaltsqualität, Entwertung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren • Temporäre Erschütterung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen • Temporäre Minderung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion
Anlagebedingt	
• Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	• Verlust belebter Bodenfläche, • Erhöhung der Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, • Verminderung der Grundwasserneubildung, • Erhöhung des Oberflächenabflusses, • Verlust / Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, • Verlust / Veränderung ökologischer Funktionsbeziehungen / Biotopvernetzung,

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
	• Veränderung des Lokal- bzw. Mikroklimas, • nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes.
• Kulissenwirkung	• Veränderung / Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang • Nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion
Betriebsbedingt	
• Lärm, Licht, Beunruhigungen durch Menschen	• Emissionen in die Luft (Staub, Schadstoffe, Gerüche), • Emissionen in Boden und Grundwasser, • Beeinflussung der Tierwelt durch Lärm und Beleuchtung, • Minderung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen
• Temporäre Nutzung für Veranstaltungen	• Temporärer Verlust von Lebensräumen und Individuen von Tieren und Pflanzen • Dauerhafte Veränderung des Bodengefüges • Dauerhafte Veränderung der Grundwasserneubildungsrate

Durch einen ordnungsgemäßen Bauablauf wird gewährleistet, dass grundwassergefährdende Betriebsstoffe oder sonstige Stoffe mit Umweltbelang nicht freigesetzt werden. Entsprechende Notfallvorsorge ist Bestandteil des Bauablaufs. Daher wird dieser Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.

5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Flächeninanspruchnahme bedeutet den dauerhaften und – im Bereich des Veranstaltungszeltes - temporären Verlust einer Intensiv-Fettwiese und die temporäre Beanspruchung einer Intensiv-Fettwiese von allgemeiner Lebensraum-Bedeutung für die Tierwelt. Darüber hinaus entsteht ein dauerhafter Verlust einer begleitenden Grasflur. Aufgrund der exponierten Lage ist davon auszugehen, dass Veranstaltungen auf der Fläche eine Fernwirkung entfalten, die sich in störungsärmere Freiflächen mit Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen auswirken können. Allerdings bestehen bereits Vorbelastungen durch die Siedlungsrandlage. Die zusätzlichen betrieblichen Auswirkungen werden in Richtung Freiraum verlagert.

Durch die Verwirklichung der Planung entsteht darüber hinaus ein bedeutet den dauerhafte und – im Bereich des Veranstaltungszeltes - temporäre Verlust von Biotoptypen mit mittel-geringer bis höher-geringer ökologischer Wertigkeit (Fettwiese (EA31) und der dauerhafte Verlust einer Grasflur (HH7)). Sie liegen in Siedlungsrandlage und haben dabei eine Funktion als Vernetzungsbiotope entlang der Eulenthaler Straße und zwischen der Siedlung und dem angrenzenden Freiraum.

Es entsteht darüber hinaus ein fast vollständiger Verlust biotischer Funktionen in dem Bereich der teilversiegelten Flächen.

Zusammenfassende Beurteilung

Von der Planung sind negative Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen

Wie im Bebauungsplan festgesetzt, werden für den Ausgleich Heckenstrukturen und eine Obstwiese angelegt sowie Bäume gepflanzt, die den Landschaftsraum anreichern und der Art als Lebensraum dienen könnten. Darüber hinaus wird der Standort des Veranstaltungszeltes im Süden des Plangebietes lediglich während der Veranstaltungen beansprucht. Außerhalb dieser Zeiträume wird die Fläche weiterhin als Intensiv-Fettwiese genutzt. Der Dorfplatz erhält somit eine landschaftsgerechte, städtebauliche Eingrünung, der eine abschirmende Wirkung hinsichtlich betriebsbedingter Wirkfaktoren entfalten kann. Darüber hinaus sind Regelungen zur Beleuchtung zu treffen, welche die Lichtimmissionen in den Freiraum mindern bzw. vermeiden können.

5.2 Schutzgut Fläche

Die Flächeninanspruchnahme erfolgt überwiegend auf den bereits geringfügig anthropogen genutzten Flächen des intensiv genutzten Grünlands und der begleitenden Grasflur. Allerdings bedeutet die Nutzung als Dorfplatz mit den vorgesehenen Zuwegungen sowie Spiel- und Bouleplatz eine Intensivierung der anthropogenen Nutzung. Durch die Siedlungsrandlage wird der Grad der Intensivierung gemindert, da bereits Vorbelastungen bestehen. Durch die temporäre Nutzung eines Teils der Intensiv-Fettwiese als Fläche für das Veranstaltungszelt entsteht zwar eine auf den Veranstaltungszeitraum begrenzte, aber planungsrechtlich bleibende Intensivierung der anthropogenen Nutzung.

Zusammenfassende Beurteilung

Von der Planung sind negative Auswirkungen für das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen

Wie im Bebauungsplan festgesetzt, werden für den Ausgleich Heckenstrukturen und eine Obstwiese angelegt sowie Bäume gepflanzt, die den Landschaftsraum anreichern. Darüber hinaus wird der Standort des Veranstaltungszeltes im Süden des Plangebietes lediglich während der Veranstaltungen beansprucht. Außerhalb dieser Zeiträume wird die Fläche weiterhin als Intensiv-Fettwiese genutzt. Der Dorfplatz erhält somit eine landschaftsgerechte, städtebauliche Eingrünung. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Gehölzpflanzungen die anthropogene Nutzung aufweisen und anthropogene, betriebsbedingte Auswirkungen auf den angrenzenden Freiraum mindern. Gänzlich vermeiden lässt sich eine Intensivierung der anthropogenen Nutzung nicht.

5.3 Schutzgut Boden

Durch die Nutzung als Dorfplatz werden sehr gering bis stark anthropogen überformte Böden überplant. Sehr gering überformte Böden finden sich im Bereich des Grünlandes, wo hingegen die geschotterte Fläche der Zuwegung als stark anthropogen überformt angesprochen werden kann. Versiegelte Böden ohne natürliche Bodenfunktionen, wie sie unter der Eulenthaler Straße im Plangebiet zu erwarten sind, werden nicht überplant.

Die geplante Versiegelung führen zu einem dauerhaften Verlust ökologischer Funktionen für das Schutzgut Boden. Darüber hinaus kann die zeitweise Nutzung des Grünlands durch das Veranstaltungszelt eine Veränderung des Bodengefüges und daraus folgend eine Verdichtung bei einer mittleren Verdichtungsempfindlichkeit bewirken.

Zusammenfassende Beurteilung

Von der Planung sind negative Auswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen

Wie im Bebauungsplan festgesetzt, werden für den Ausgleich Heckenstrukturen und eine Obstwiese angelegt sowie Bäume gepflanzt, die sich positiv auf das Bodengefüge, die belebte Oberbodenschicht und die Bodenfunktionen insgesamt auswirken. Durch die Durchwurzelung werden tiefere Bodenschichten erreicht und die Versickerungsrate verbessert. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserhaltung in diesen Bereichen ebenfalls verbessert wird.

Durch Lockerungsmaßnahmen nach den Veranstaltungen im Bereich des Veranstaltungszeltes können potenziell auftretende Verdichtungen aufgehoben werden und mögliche Schäden an der Durchwurzelbarkeit des Bodens gemindert werden.

5.4 Schutzgut Wasser

Mit dem Vorhaben findet keine Beanspruchung von Oberflächengewässern statt. Die Planung sieht keine Veränderungen vor, die morphologische oder chemische Veränderungen von Oberflächengewässern bewirken oder Oberflächengewässer in anderer Art und Weise beanspruchen.

Die geplante Versickerung des Niederschlagswassers von den versiegelten Wege- und Platzflächen wird mit der Unteren Wasserbehörde im Vorfeld abgestimmt. Dauerstellplätze werden nicht errichtet. Für temporäre Parkplätze bei Veranstaltungen wird eine Genehmigungsantrag bei der Unteren Wasserbehörde gestellt.

Durch das Vorhaben wird kein Grundwasser beansprucht. Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet sind nicht zu besorgen. Die Verordnung zur Wasserschutzzone IIB wird berücksichtigt.

Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate durch die Flächenversiegelung sind als geringfügig einzustufen, da das Oberflächenwasser ortsnah versickern wird. Darüber hinaus sind lediglich wasserdurchlässige Beläge zulässig.

Die Entsorgung anfallenden Schmutzwassers (z.B. Toiletten- oder Spülwasser) wird ausschließlich über den öffentlich Schmutzwasserkanal geregelt. Bei künftig anfallenden Veranstaltungen wird die Stadt Overath als Abwasserbeseitigungspflichtige dafür Sorge tragen, dass das Schmutzwasser von mobilen Anlagen (z.B. Mobiltoiletten und Spülanlagen) ordnungsgemäß entsorgt wird.

Zusammenfassende Beurteilung

Von der Planung sind keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

5.5 Schutzgut Luft und Klima

Bauzeitlich ist ein temporärer geringfügig erhöhter Lärm- und Schadstoffausstoß durch die Arbeiten zu erwarten. Dieser Wirkfaktor ist nicht zu vermeiden.

Das Kleinklima der Fläche wird sich örtlich ändern. Die versiegelten Flächen werden sich tagsüber aufheizen und geben die Wärme nachts nur langsam an das Umfeld ab.

Das Vorhaben führt zu einem Verlust von Flächen mit der Funktion als Kaltluftbildner. Aufgrund der geringen Ausdehnung und der Lage ist der Verlust eher kleinklimatisch und mittel- bis geringfügig zu beurteilen. Die klimatisch großräumige Austauschfunktion bleibt erhalten.

Zusammenfassende Beurteilung

Von der Planung sind großräumig keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten. Lokal und kleinräumig können sich die Auswirkungen allerdings negativ auswirken.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen

Wie im Bebauungsplan festgesetzt, werden für den Ausgleich Heckenstrukturen und eine Obstwiese angelegt sowie Bäume gepflanzt, die sich positiv ausgleichend auf die Klimaelemente durch die Minderung des Temperaturgefälles und die Luftfeuchte sowie auf die Klimahygiene auswirken. Als weiterer Aspekt zur Verminderung negativer klimatischer Einflüsse kann die Verwendung versickerungsfähiger Beläge angesehen werden, da hier in einem gewissen Umfang vor Ort eine Verdunstung möglich ist.

Ebenfalls kann die Flächeninanspruchnahme für Veranstaltungen durch die örtlich lediglich temporäre Nutzung des Grünlandes als Fläche für das Veranstaltungszelt als Minderung angesehen werden.

5.6 Schutzgut Landschaft

Temporär ist von einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes durch die Baustelle auszugehen. Diese Veränderung ist nicht zu vermeiden.

Das Vorhaben führt zu einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes. Die offenen Sichtbeziehungen in das Eulenbachtal werden durch das Veranstaltungszelt zeitweise eingeschränkt.

Gegenüber einer bestehenden landwirtschaftlichen Fläche mit Blick auf einen natürlichen Geländeverlauf wird das Ortsbild hin zu einer anthropogen genutzten Fläche deutlich verändert.

Zusammenfassende Beurteilung

Von der Planung sind negative Auswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen

Wie im Bebauungsplan festgesetzt, werden für den Ausgleich Heckenstrukturen und eine Obstwiese angelegt sowie Bäume gepflanzt, die den Landschaftsraum anreichern und das Landschaftsbild neu gestalten. Der Ortsrand wird landschaftstypisch eingefasst.

5.7 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Ein Dorfplatz mit der Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen fördert die Gemeinschaft und das dörfliche Leben. Die bereits vorliegenden Funktionen Wohnen und Arbeiten sowie die Freizeitaktivitäten durch die Ortsvereine werden gestärkt. Die Identifizierung mit der Ortslage wird dadurch ebenfalls gestärkt.

Diese Veränderung ist positiv zu bewerten.

Die Lage des geplanten Dorfplatzes erscheint im Hinblick auf die angrenzende Hauptverkehrsstraße „Eulenthaler Straße" und auf die Siedlungsrandlage günstig. Örtlich und zeitlich begrenzte Lärmentwicklungen im Rahmen der angestrebten Nutzung liegen außerhalb direkt angrenzender Wohnnutzungen.

Die Stadtverwaltung Overath (2022) äußert in ihrer Stellungnahme vom 08.08.2022 Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit von Autofahrern und Fußgängern: „Das Plangebiet liegt außer Orts an der Kreisstraße K 34. Die K 34 verfügt in diesem Bereich über keinerlei separierte, straßenbegleitende Gehweganlagen. Der Straßenabschnitt verfügt lediglich über Ortshinweistafeln (Weiler "Eulenthal" : Zeichen 385 StVO) bei einer geltenden Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h. Gleichfalls verfügt die Straße im Planungsbereich über keine gesicherte Querung (Querungshilfe etc.). Insgesamt ist daher die gesamte fußläufige Anbindung an den geplanten Dorf- bzw. Festplatz ungenügend, insbesondere da auch nahezu die gesamte Anliegerschaft der Ortslage auf der gegenüberliegenden Straßenseite wohnt. Im Bereich der geplanten verkehrlichen Erschließung (Zufahrt und insbesondere Ausfahrt) sind die notwendigen Sichtdreiecke (gern. RASt 06) sicherzustellen und dauerhaft freizuhalten. Die Schenkellängen betragen bei der hier zulässigen Geschwindigkeit der K 34 (60 km/h) hier jeweils 85 m.

Im gesamten Plangebiet sind keinerlei, ausgewiesene Parkplätze vorgesehen. Da auch auf der hier angrenzenden Fahrbahn der K 34 ebenfalls keine Parkmöglichkeiten bestehen (Parkverbot im Bereich außerörtlicher Vorfahrtsstraßen), sollte hier, insbesondere im Hinblick auf die geplante Nutzung als Veranstaltungsfläche, dringend nachgebessert werden."

Die Stadt Overath, Amt für Tiefbau und Grünflächen (2022) weist darauf hin: „(...), dass keine Parkplätze geplant sind und dies während der Veranstaltungen zu einem hohen Parkdruck in den engen Straßen von Leyenhaus/Eulenthal führen kann."

Zusammenfassende Beurteilung

Von der Planung sind positive Auswirkungen für das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit sind Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen

Im Zuge der Ausbauplanung des Dorfplatzes wird in Absprache mit der Stadt die Thematik der Fahrbahnquerung geregelt.

Die Sichtdreiecke im Bereich der Ausfahrten werden eingehalten. Im Übrigen sind die Fahrverkehr als gering einzuordnen, da keine Dauerparkplätze vorgehalten werden. Lediglich bei Festveranstaltungen (3 mal pro Jahr in einem Zeitraum von max. 5 Tagen) ist hier mit größerem Parkverkehrs zu rechnen.

5.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

5.8.1 Teilschutzgut Kultur

Es liegen keine Hinweise auf Bau- oder Bodendenkmale im Plangebiet vor. Eine Veränderung der historischen Siedlungsmomente ist durch die Planung nicht vorgesehen.

5.8.2 Teilschutzgut sonstige Sachgüter

Flugverkehr / Flugsicherheit

Es erfolgt keine Errichtung von den Flugbetrieb störenden dauerhaften Hindernisse wie z.B. Gebäude, Licht- und Telegraphenmasten oder Negativhindernisse durch Gruben, aber auch von temporäre Hindernisse wie Baukräne und Fahrzeuge. Es erfolgt keine Überschreitung einer Höhenbegrenzung von 170 m ü.NHN.

Ebenfalls wird die Höhe der Obstacle Limitation Surface (deutsch: Hindernisfreiflächen) für den Planungsbereich von 221,99 m ü.NHN nicht überschritten.

Die Höhenbegrenzung ist mit 245 m ü.NHN festgesetzt.

Durch das Planvorhaben ist keine Störung des Flugverkehrs zu erwarten.

Telekommunikation

Belange der Telekommunikation werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Durch das Planvorhaben ist keine Störung des Flugverkehrs zu erwarten.

Landwirtschaft

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftliche genutzte Fläche dauerhaft und abschnittsweise nur temporär beansprucht. Die Beanspruchung der Flächennutzung steht dem Schutzzweck Nr. 2 „Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Hochfläche (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG)" des Landschaftsschutzgebietes OV 2.2-1 "Bergische Hochfläche um Overath" entgegen. Die Wegeparzelle und die Obstgartennutzung bleiben erhalten.

Zusammenfassende Beurteilung

Von der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Teilschutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter – hier: Flugverkehr / Flugsicherheit, Telekommunikation - zu erwarten.

Von der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Teilschutzgut sonstige Sachgüter – hier: Landwirtschaft – im Hinblick auf die Festsetzungen im Landschaftsplan zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen

Wie im Bebauungsplan festgesetzt, werden für den Ausgleich Heckenstrukturen und eine Obstwiese angelegt sowie Bäume gepflanzt, die den Landschaftsraum anreichern und das Landschaftsbild neu gestalten. Der Ortsrand wird landschaftstypisch eingefasst. Die Kulturlandschaft wird durch diese Maßnahmen angereichert und erfüllt somit die Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet OV 2.2-1 "Bergische Hochfläche um Overath":

1. Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
2. Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Hochfläche (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG)
3. wegen der Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG)
4. Sicherung der Biotopverbundfunktion (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG
7. Gehölzgruppen, Ortsrandeingrünungen) (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG)

Der Verlust von Dauergrünland, welches unter Punkt 5) Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG), festgesetzt wurde, lässt sich nicht vermeiden. Als Verringerung der erheblichen negativen Auswirkungen ist die Fläche für das Veranstaltungszelt nur temporär hierfür nutzbar. Außerhalb von Veranstaltungen wird die Fläche als Intensiv-Fettwiese genutzt.

5.9 Wechselwirkungen

Hinsichtlich der Wechselwirkungen ist insbesondere die biotische Funktion des Bodens zu nennen. Er dient als Standort für die Vegetation und als Lebensraum der Bodenfauna. Des Weiteren hat er eine natürliche Puffer- und Filterfunktion, was sich auf die Qualität des Grundwassers und das Nährstoffdargebot für die Vegetation auswirkt. Die Beanspruchung der unversiegelten Flächen bedeutet Beeinträchtigungen von Flora, Fauna und der Grundwasserneubildungsrate. Durch den Verlust der Vegetation gehen Funktionen als Lebensraum für Tiere, kleinklimatische Funktionen und gestaltende Funktionen für das Landschaftsbild verloren.

Durch eine potenzielle Bodenverdichtung auf der temporär für das Veranstaltungszelt genutzten Grünlandfläche kann sich die Zusammensetzung des Artenspektrums auf dem Grünland hin zu Verdichtungsanzeigern und zu einer Trittrasengesellschaft ändern.

6 ERGEBNISSE DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 werden die verbindlichen bauleitplanerischen Festsetzungen für den Dorf- und Veranstaltungsplatz getroffen.

In diesem Zusammenhang wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich (TKP 2022a). In dem vorliegenden Gutachten wurde daher überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Insgesamt wurde die potenzielle Betroffenheit von 27 planungsrelevanten Arten aus der Artengruppe der Vögel untersucht. Im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip wurde aber auch die Artengruppe der Fledermäuse (Säugetiere) betrachtet, da davon auszugehen ist, dass auch diese im Untersuchungsgebiet vertreten ist.

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5009, 4. Quadrant Overath von August 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem, dem Fundortkataster des LANUV, den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde im Rheinisch-Bergischen Kreis (ohne Rückmeldung), der Biologischen Station Oberberg (BS-BL, Rückmeldung am 26.08.2022), des NABU Rhein-Berg e.V. (ohne Rückmeldung) sowie aus der Ortsbegehung am 07.09.2022.

Eine faunistische Kartierung liegt nicht vor. Die potenziellen Vorkommen wurden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt die Ergebnisse der überschlägigen Ermittlung wieder.

Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II

Art		**(KON)**	**Potenzielle Auswirkungen**			**ASP II**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		**Baubedingt**	**Anlagebedingt**	**Betriebsbedingt**	
Säugetiere						
Fledermäuse			/	/	x	Nein
Vögel						
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	/	/	x	Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	G	/	/	/	Nein
Passer montanus	Feldsperling	U	/	/	x	Nein
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	S	/	/	/	Nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	/	/	x	Nein

Art		(KON)	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		**Baube-dingt**	**Anlage-bedingt**	**Betriebs-bedingt**	
Serinus serinus	Girlitz	U	/	/	/	Nein
Ardea cinerea	Graureiher	U	/	/	/	Nein
Accipiter gentilis	Habicht	G	/	/	/	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	G	/	/	x	Nein
Buteo buteo	Mäusebussard	G	/	/	/	Nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	/	/	x	Nein
Dendrocopos medius	Mittelspecht	G	/	/	/	Nein
Lanius collurio	Neuntöter	G-	/	/	/	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	/	/	x	Nein
Milvus milvus	Rotmilan	G	/	/	/	Nein
Tyto alba	Schleiereule	G	/	/	/	Nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	/	/	/	Nein
Accipiter nisus	Sperber	G	/	/	x	Nein
Sturnus vulgaris	Star	U	/	/	x	Nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	/	/	x	Nein
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	/	/	/	Nein
Strix aluco	Waldkauz	G	/	/	x	Nein
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	G	/	/	/	Nein
Asio otus	Waldohreule	U	/	/	x	Nein
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	/	/	/	Nein
Sonstige nachgewiesene Vogelarten						
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	/	/	x	Nein
Picus canus	Grauspecht	S	/	/	/	Nein

/ = Keine Auswirkungen zu erwarten

x = Auswirkungen zu erwarten

Erhaltungszustand (KON = Kontinentale biogeographische Region)

G = Günstig

G- = Günstig, verschlechternde Tendenz

U = Unzureichend

U+ = Unzureichend, verbessernde Tendenz

U- = Unzureichend, verschlechternde Tendenz

S = Schlecht

Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass bau- oder anlagebedingte Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die betrachteten Arten nicht zutreffen.

Es wird insgesamt auch davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten") bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird und diese Tiere von den Maßnahmen profitieren, wie sie für die planungsrelevanten Vogelarten vorzusehen sind.

Grundsätzlich kann durch die gewählte Außenbeleuchtung aber eine Entwertung von Leitstrukturen für potenzielle Vorkommen lichtempfindlicher Fledermausarten, wie Arten der Gattung Plecotus oder Myotis, eintreten. Ebenso können Nahrungshabitate von Fledermäusen entwertet werden, wenn beispielsweise Insekten angelockt oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen angestrahlt werden. Die Art der Beleuchtung kann die Anzahl und die Artenvielfalt von Insekten mindern.

Das Nahrungsangebot von Insektenfressern oder Brutvögel in den umgebenden Nutzungen oder im Offenland, die dauerhaft oder nur während der Aufzuchtzeit auf Insekten angewiesen sind, wie Bluthänfling, Feldsperling, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star wird potenziell gemindert. Darüber hinaus könnten Brutvögel, die im Plangebiet oder in den angrenzenden Nutzungen vorkommen, wie Bluthänfling, Feldsperling, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule, in der Brutzeit bei der Jungenaufzucht oder bei der Jagd gestört werden. Eine Erheblichkeit ist gegeben, wenn die Beleuchtung zu einer Entwertung oder zu einer Aufgabe des Brutplatzes führt.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch betriebliche Auswirkungen treffen potenziell zu.

7 WEITERE UMWELTBELANGE

7.1 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Festsetzungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind nicht vorgesehen. Mit dem Vorhaben ist keine dauerhafte Nutzung von Energie verbunden. Diese ist episodisch und im Rahmen der Veranstaltungen zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung

Es sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltausauswirkungen** zu erwarten.

7.2 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit dem Vorhaben sind keine Emissionen verbunden, die sich negativ auf Klima und Lufthygiene auswirken. Betriebsbedingte Die geplante Versickerung des Niederschlagswassers von den versiegelten Wege- und Platzflächen wird mit der Unteren Wasserbehörde im Vorfeld abgestimmt. Dauerstellplätze werden nicht errichtet.

Die Entsorgung anfallenden Schmutzwassers (z.B. Toiletten- oder Spülwasser) wird ausschließlich über den öffentlich Schmutzwasserkanal geregelt. Bei künftig anfallenden Veranstaltungen wird die Stadt Overath als Abwasserbeseitigungspflichtige dafür Sorge tragen, dass das Schmutzwasser von mobilen Anlagen (z.B. Mobiltoiletten und Spülanlagen) ordnungsgemäß entsorgt wird. Ebenso wird mit den anfallenden Abfällen umgegangen.

Zusammenfassende Beurteilung

Im Hinblick auf die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit den Abfällen und Abwässern sind voraussichtlich **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

7.3 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das durch den Bebauungsplan geplante Vorhaben (Dorfplatz) weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störfällen und Katastrophen auf. Es ist sind keine Nutzungen bekannt, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale" Risiko übersteigen.

In einem Umfeld von 1,5 km zum Plangebiet (vgl. Abstandsempfehlungen / Achtungsabstände gemäß KAS 2010) befinden sich keine Betriebe, die sowohl den Anforderungen des BImSchG als auch den Anforderungen des Störfallrechtes unterliegen (UVO 2022).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu keiner Veränderung der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen gegenüber dem ursprünglichen Planungsstand.

Mit der Verwirklichung der Planung sind keine Betriebe, die sowohl den Anforderungen des BImSchG als auch den Anforderungen des Störfallrechtes unterliegen, verbunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Durch die Änderung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung sind **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** durch schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

7.4 Auswirkungen von Immissionen/Emissionen

Um die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umweltdaten vor Ort" (UVO 2022) im Sinne des § 50 BImSchG ausgewertet.

Lokale Arbeitsstätten/-anlagen für Luftemissionen

Es befinden sich keine lokale Emittenten im 1.500 m-Radius um das geplante Vorhaben (Abstandsempfehlung für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse (Abstandsklasse IV, KAS 2010; s. UVO 2022). Mit dem Vorhaben sind keine lokalen Arbeitsstätten/-anlagen für Luftemissionen verbunden.

Straßenverkehr

Die Eulenthaler Straße ist nicht in der Lärmkartierung und mit Lärmpegeln dargestellt (s. UVO 2022). Es ist zu erwarten, dass hier im Rahmen des örtlichen Verkehrs Lärmspitzen während der Morgenstunden und zum Feierabend entstehen. Ansonsten ist von einem ortsüblichen Verkehrsaufkommen einer Kreisstraße (K34) auszugehen, die mehrere kleinere Ortschaften miteinander verbindet. Der geplante Verkehr während der Veranstaltungen ist zeitlich und örtlich begrenzt und wird über die Zufahrten über die Eulenthaler Straße abgewickelt.

Siedlung

Die zusätzlichen siedlungsbedingten Wirkfaktoren im Rahmen der geplanten Nutzung als Dorfplatz sind aufgrund der Vorbelastungen, unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung und der vorgesehenen Maßnahmen als geringfügig einzustufen.

Zusammenfassende Beurteilung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal" und die Verwirklichung der Planung sind **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** durch Immissionen/Emissionen zu erwarten.

8 PLANUNGSALTERNATIVEN

Alternative Standorte liegen nicht vor.

Der vorgesehene Dorfplatz wurde bereits vor der Genehmigung genutzt. Die UNB RBK (2022) hält dazu fest:

„Der geplante Festplatz, das Gerätehaus, die Installationen und die Ausfahrt wurden zwischen Frühjahr 2019 und Frühjahr 2020 ohne Genehmigung errichtet. Der Spielplatz und der Bouleplatz waren zunächst südlich angrenzend an den Festplatz geplant. Der Spielplatz und der Bouleplatz werden nunmehr zwischen dem Festzelt und der Kreisstraße entlang der Ausfahrt angeordnet. Durch die Umplanung dringt die Anlage deutlich weniger in die Landschaft vor. Wesentliche Teile werden an der Kreisstraße angelegt.“

Die Aufstellung des B-Plans Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal“ erfolgt bereits auf der Grundlage einer optimierten, flächensparenden Planung.

9 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

9.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Ausarbeitung der Abbildungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgte GIS-gestützt unter der Zuhilfenahme entsprechender WMS-Server des Landes NRW und des Rheinisch-Bergischen Kreises.

9.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.

9.3 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Ausführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Overath hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfplatz Eulenthal" sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal" beschlossen.

In diesem Zusammenhang wird ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB ein gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 2a und 4c BauGB.

Es wurde untersucht, welche Umweltauswirkungen durch die Realisierung der Planung zu erwarten sind. Dabei wurden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Verwirklichung der Planung stehen den Darstellungen der Raumordnung und Landesplanung, der Regionalplanung und der Bauleitplanung nach der 79. Änderung des Flächennutzungsplans „Dorfplatz Eulenthal" der Stadt Overath nicht entgegen.

Es sind keine Schutzgebiete gemäß BNatSchG wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope von dem Vorhaben betroffen. Biotopverbundflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „LSG-Bergische Hochfläche um Overath" des Landschaftsplanes „Südkreis". Hierfür wird eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz gemäß § 67 BNatSchG beantragt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasser-Schutzgebietes 2B „Naafbachtalsperre". Die geplante Versickerung des Niederschlagswassers von den versiegelten Wege- und Platzflächen wird mit der Unteren Wasserbehörde im Vorfeld abgestimmt. Dauerstellplätze werden nicht errichtet. Für temporäre Parkplätze bei Veranstaltungen wird eine Genehmigungsantrag bei der Unteren Wasserbehörde gestellt. Durch das Vorhaben wird kein Grundwasser beansprucht. Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet sind nicht zu besorgen. Die Verordnung zur Wasserschutzzone IIB wird berücksichtigt. Hierdurch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind positive Auswirkungen zu erwarten. Ein Dorfplatz mit der Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen fördert die Gemeinschaft und das dörfliche Leben. Die bereits

vorliegenden Funktionen Wohnen und Arbeiten sowie die Freizeitaktivitäten durch die Ortsvereine werden gestärkt. Die Identifizierung mit der Ortslage wird dadurch ebenfalls gestärkt.

Im Zuge der Ausbauplanung des Dorfplatzes wird in Absprache mit der Stadt die Thematik der Fahrbahnquerung geregelt. Die Sichtdreiecke im Bereich der Ausfahrten werden eingehalten. Im Übrigen sind die Fahrverkehr als gering einzuordnen, da keine Dauerparkplätze vorgehalten werden. Lediglich bei Festveranstaltungen (3 mal pro Jahr in einem Zeitraum von max. 5 Tagen) ist hier mit größerem Parkverkehrs zu rechnen.

Hingegen sind von der Planung negative Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu erwarten. Das Vorhaben bedeutet einen dauerhaften Verlust von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung der Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme der Intensiv-Fettwiese durch das Veranstaltungszelt kann eine Veränderung des Biotoptyps bewirken. Aufgrund der exponierten Lage ist davon auszugehen, dass Veranstaltungen auf der Fläche eine Fernwirkung entfalten, die sich in störungsärmere Freiflächen mit Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen auswirken können. Allerdings bestehen bereits Vorbelastungen durch die Siedlungsrandlage. Die zusätzlichen betrieblichen Auswirkungen werden in Richtung Freiraum verlagert.

Das Vorhaben bedeutet für das Schutzgut Fläche eine Intensivierung der anthropogenen Nutzung. Dadurch sind ebenfalls negative Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Die geplante Versiegelung und das errichtete Gartenhaus führen zu einem dauerhaften Verlust ökologischer Funktionen für das Schutzgut Boden. Darüber hinaus kann die zeitweise Nutzung des Grünlands durch das Veranstaltungszelt eine Veränderung des Bodengefüges und daraus folgend eine Verdichtung bei einer mittleren Verdichtungsempfindlichkeit bewirken. Diese Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als negativ zu bewerten.

Das Kleinklima des Plangebietes wird sich örtlich ändern. Die teilversiegelten Flächen werden sich tagsüber aufheizen und geben die Wärme nachts nur langsam an das Umfeld ab. Das Vorhaben führt zu einem Verlust von Grünlandflächen mit der Funktion als Kaltluftbildner. Aufgrund der geringen Ausdehnung und der Lage ist der Verlust eher kleinklimatisch und mittel- bis geringfügig zu beurteilen. Die klimatisch großräumige Austauschfunktion bleibt erhalten. Von der Planung sind großräumig daher keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten. Lokal und kleinräumig können sich die Auswirkungen allerdings negativ auswirken.

Das Vorhaben führt zu einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes. Die offenen Sichtbeziehungen in das Eulenbachtal werden eingeschränkt. Gegenüber einer bestehenden landwirtschaftlichen Fläche mit Blick auf einen natürlichen Geländeverlauf wird das Ortsbild hin zu einer anthropogen genutzten Fläche deutlich verändert. Von der Planung sind daher negative Auswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Von der Planung sind negative Auswirkungen für das Teilschutzgut sonstige Sachgüter – hier: Landwirtschaft – im Hinblick auf die Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan zu erwarten. Diese sehen die Entwicklung und den Erhalt von Dauergrünland vor.

Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes sind insbesondere betriebliche Auswirkungen zu erwarten.

Grundsätzlich kann durch die gewählte Außenbeleuchtung aber eine Entwertung von Leitstrukturen für potenzielle Vorkommen lichtempfindlicher Fledermausarten, wie Arten der Gattung Plecotus oder Myotis, eintreten. Ebenso können Nahrungshabitate von Fledermäusen entwertet werden, wenn beispielsweise Insekten angelockt oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen angestrahlt werden. Die Art der Beleuchtung kann die Anzahl und die Artenvielfalt von Insekten mindern.

Das Nahrungsangebot von Insektenfressern oder Brutvögel in den umgebenden Nutzungen oder im Offenland, die dauerhaft oder nur während der Aufzuchtzeit auf Insekten angewiesen sind, wie Bluthänfling, Feldsperling, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star wird potenziell gemindert. Darüber hinaus könnten Brutvögel, die im Plangebiet oder in den angrenzenden Nutzungen vorkommen, wie Bluthänfling, Feldsperling, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule, in der Brutzeit bei der Jungenaufzucht oder bei der Jagd gestört werden. Eine Erheblichkeit ist gegeben, wenn die Beleuchtung zu einer Entwertung oder zu einer Aufgabe des Brutplatzes führt.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch betriebliche Auswirkungen treffen potenziell zu.

Es wird insgesamt auch davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten") bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird und diese Tiere von den Maßnahmen profitieren, wie sie für die planungsrelevanten Vogelarten vorzusehen sind.

Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern und der Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen sowie auch der Auswirkungen von Emissionen und Immissionen sind voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen aus den bereits im Bebauungsplan Nr. 161 festgesetzten Maßnahmen sowie aus sonstigen Erfordernissen bewertet und formuliert, so dass keine dauerhaften negativen Umweltauswirkungen verbleiben. Dazu gehören:

- Regelungen zur Beleuchtung
- Verringerung des Versiegelungsgrades
- Sicherung und Wiedereinbau des Bodens
- Wiederherstellung des Grünlands nach Nutzung als Veranstaltungsfläche
- Pflanzung einer Landschaftshecke
- Pflanzung einer Baumreihe
- Pflanzung einer Streuobstwiese

Diese Maßnahmen sind z. T. multifunktional wirksam. Sie werden im nachfolgenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag konkretisiert.

Somit verbleiben für die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplans Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

11 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die vorhabenbedingten Auswirkungen im Hinblick auf voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1a Abs. 3 BauGB beurteilt. Daraus werden Maßnahmen ermittelt, die geeignet sind, den Eingriff in den Naturhaushalt auf ein Mindestmaß zu beschränken bzw. auszugleichen.

Gemäß § 1 Abs. 7 a) BauGB sind die Auswirkungen auf die Bestandteile Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen verbunden.

Der Bestand ist bereits im Umweltbericht in Kapitel 3 beschrieben worden.

In Kapitel 11.1 werden zunächst die Biotoptypen in Bezug auf das Untersuchungsgebiet des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LPF, Umring 25 m um das Plangebiet) im Rahmen der Eingriffsregelung konkretisiert. Darüber hinaus wird für den Eingriff in den Boden und für die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs der Boden im Plangebiet in Kapitel 11.2 beschrieben.

In Kapitel 11.3 werden die Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung und im Hinblick auf die im Umweltbericht ermittelten betroffenen Schutzgüter beurteilt (Konfliktanalyse).

In Kapitel 11.4 erfolgt die Darstellung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz nach der Biotopwertmethode von LUDWIG & MEINIG „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen" (1991). Der Eingriff in den Boden wird ebenfalls dort nach dem „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg" (OBK 2018) beurteilt (s. a. Anhang 1).

Die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden in Kapitel 11.5 aufgeführt.

11.1 Biotoptypen, Pflanzen und Tiere

11.1.1 Biotoptypen und Pflanzen

Die Bestandsbeschreibung nimmt Bezug auf die Darstellungen der beiliegenden Karte. Die Codes der Biotoptypen entstammen der Biotoptypenliste der Biotopwertmethode von LUDWIG & MEINIG (1991) „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen" und sind im Anhang, Tabelle 1 erläutert.

Ein amtlicher Lageplan mit der Einmessung der Topographie liegt nicht vor. Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte GIS-gestützt anhand von Luftbildern, der amtlichen Basiskarte (beide Geobasis.NRW 2022) und im Abgleich mit der Ortsbegehung im September 2022.

Das Plangebiet ist das Gebiet des Bebauungsplans. Zur Berücksichtigung der naturräumlichen Zusammenhänge umfasst das Untersuchungsgebiet einen Umring von 25 m um das Plangebiet. Ohne ökologische Wertigkeit sind die versiegelten Flächen, zu denen Fahrbahnen, Wege (HY1) aber auch die Gebäude (HY1*) im Plan- und Untersuchungsgebiet gehören. Eine sehr geringe ökologische Wertigkeit ist den geschotterten Flächen nordöstlich des Obstgartens im Plangebiet und entlang der Eulenthaler Straße sowie der Straße „Leyenhaus" zuzuordnen (HY2). Diese sind abschnittsweise lückenhaft von einer Grasflur durchsetzt. Ebenso werden die Gärten ohne oder mit geringem Baumbestand (HJ5) bewertet, die überwiegend mit Rasenflächen, Ziergehölzen und Hecken begrünt sind. Den Gärten ist überwiegend gemein, dass sie mit heimischen Laubholzhecken oder mit Hecken aus Ziersträuchern eingefriedet sind.

Von mittlerer bis höherer ökologischer Wertigkeit sind die Fettwiese (EA31), die Grasflur (HH7), die Obstbäume des Obstgartens mit geringem bis mittlerem Baumholz (BF51, BF51) sowie die Gärten mit größerem Gehölzbestand einzustufen. Der Obstgarten im Plangebiet ist durch Gehölze strukturiert und mit einer geringen Anzahl von Nutztieren ausgestattet, die in einem künstlichen Wasserbecken eine Tränke finden.

Die Intensiv-Fettwiese ist der hauptsächlich vorkommende Biotoptyp im Plangebiet und ist Bestandteil des im Süden und Osten angrenzenden Freiraums. Eine Hecke mit überwiegend standortfremden Gehölzen (BB2) hat eine mittlere ökologische Wertigkeit und befindet sich als Einfassung im Garten des Hotels bzw. Gastronomiebetriebes an der Eulenthaler Straße.



Abbildung 18: Garten im Plangebiet und Eulenthaler Straße



Abbildung 19: Saumvegetation und Übergang zum Grünland an der Eulenthaler Straße

11.1.2 Tiere

Eine faunistische Erhebung liegt nicht vor. Grundsätzlich können kleinere nur national geschützte Vogelarten in den randlich stehenden Gehölzen je nach Art als Brutvögel vorkommen. Im Plangebiet und in den angrenzenden Gärten wurden zufällig Kohlmeisen, Elstern und Straßentauben verhört bzw. beobachtet. Das Entfernen von Gehölzen ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen. Weitere Hinweise auf Tierarten, die im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet werden müssen, liegen nicht vor.

11.2 Boden

Bodenart

Der Bodentyp im Plangebiet und Untersuchungsgebiet ist Braunerde (Bodenkarte 1 : 50.000, GEO.Portal 2022). Für die nachfolgende Beurteilung werden die Beschreibung der Abfrage aus der Bodenkarte und der Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes zur Bodenkarte 1 : 50.000 herangezogen (GD 2018).

Kriterium Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Es liegen keine Hinweise auf Böden mit einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Natur und Kulturgeschichte im Plangebiet vor.

Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte

Ein Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte liegt im Plangebiet nicht vor.

Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
Böden mit einer hohen Regler- und Pufferfunktion / hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit kommen im Plangebiet nicht vor.

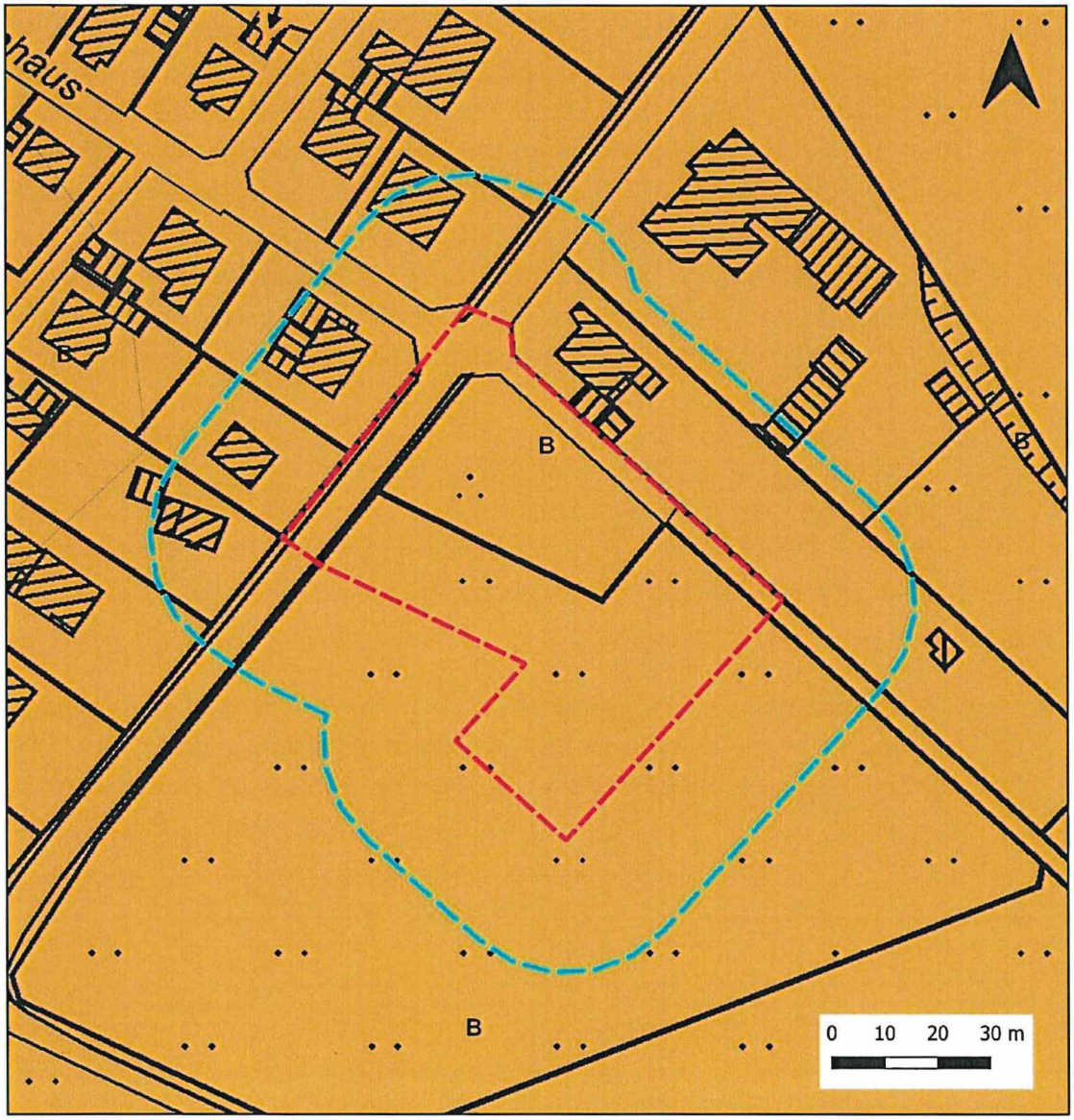
Das Plangebiet liegt im Bereich einer Grünlandnutzung. Hier wird der Ziel-pH-Wert mit 5,9 im mäßig sauren Bereich angegeben. Die Kationenaustauschkapazität wird als mittel eingestuft. Die effektive Durchwurzelungstiefe ist mittel. Ein Bezug zum Grundwasser ist nicht vorhanden. Die Denitrifikationskapazität wird als sehr gering eingestuft. Die Luftkapazität ist gering.

Der Boden ist aus bodenkundlicher Sicht für Acker- oder Weidenutzung geeignet.

Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-m-Raum (Bezugstiefe der Bodenkarte 1:50.000)
Boden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-m-Raum kommen im Plangebiet nicht vor. Die nachfolgenden Werte beziehen sich auf die Bezugstiefe der Angaben in Bodenkarte 1:50.000.

Der Braunerde im Plangebiet wird eine mittlere Feldkapazität und eine mittlere nutzbare Feldkapazität zugeordnet.

Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke
Bei der anstehenden Braunerde handelt es sich aufgrund der Grund-/Stauwasserverhältnisse um keine Kohlenstoffsenken oder Kohlenstoffspeicher gemäß den Kriterien der Karte der Schutzwürdigen Böden (GD 2018).



Quellen: Bodenkarte 1:50.000 (GD 2022). Amtliche Basiskarte (GeoBasis NRW). bearbeitet, unmaßstäblich.
Rote Strichlinie: Plangebiet; hellblaue Strichlinie: Untersuchungsgebiet; braune Fläche: Braunerde

Abbildung 20: Bodenarten im Plangebiet

Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Baumaßnahmen

Die Braunerde im Plangebiet eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit. Eine Versickerungseignung liegt nicht vor. Der Boden ist bis 2 m nicht oder nur sehr schwer grabbar.

Bergbau

Gemäß Auskunft der Bez. Reg. Arnsberg, Abt. Bergbau (2022) liegt das Plangebiet im Bereich des Zinkerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldes ,,Fischer", über dem auf Kupfer- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld ,,Max" sowie über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld ,,Vereinigte Fortuna".

Die Firma UMICORE (2022) meldet keine bekannten oder aufgezeichneten bergbaulichen Tätigkeiten in Bereich des Plangebietes. Sie weist darauf hin, dass auch undokumentierte bergbauliche Tätigkeiten auftreten können (ebd.).

Es ist ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Altlasten
Eintragungen im Altlastenregister sind für das Plangebiet nicht bekannt

Bodendenkmale
Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

11.3 Konfliktanalyse

Nachfolgend werden die vorhabenbedingten Konflikte in Bezug zum Bestand ermittelt. Die Planung mit den Zielbiotoptypen ist der Tabelle 2 im Anhang zu entnehmen.

Das 28 m² umfassende Gartenhaus ist bereits auf dem Dorfplatz errichtet. Der Dorfplatz wird mit einem wasserdurchlässigen Belag auf 443 m² befestigt. Die Zuwegungen werden auf 371 m² analog zu der bereits geschotterten Wegefläche im Norden geschottert. Der Spielplatz und der Bouleplatz erhalten einen wasserdurchlässigen Belag auf insgesamt 126 m². Die beiden Flächen werden auf insgesamt 123 m² mit Rasen und Zierpflanzenrabatten eingegrünt. Angrenzend dazu erfolgt eine landschaftsgerechte Begrünung mit Bäumen I. Ordnung auf insgesamt 269 m². Am westlichen Rand des Plangebietes wird eine Landschaftshecke mit Bäumen und Sträuchern auf 115 m² gepflanzt.

Topographie und Lage
Das Vorhaben fügt sich in die Siedlungsrandlage ein. Es ist von keiner erheblichen Änderung der Topographie auszugehen. Eine wesentliche Änderung der Geländeformen tritt nicht ein.

Boden / Grundwasser
Die geplante Versiegelung und das errichtete Gartenhauses führen zu einem dauerhaften Verlust ökologischer Funktionen inklusive der Grundwasserneubildungsrate für einen Boden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Kategorie I) auf 968 m². Diese Beeinträchtigung ist als erheblich einzustufen (K1).

Darüber hinaus kann die zeitweise Nutzung des Grünlands durch das Veranstaltungszelt eine Veränderung des Bodengefüges und daraus folgend eine Verdichtung bei einer mittleren Verdichtungsempfindlichkeit auf 929 m² bewirken (K2).

Biotoptypen, Pflanzen und Tiere
Durch die Versiegelung „Anlage des Dorfplatzes" inklusive des bereits errichteten Gartenhauses und „Zuwegungen" sowie die Errichtung einer Sport- und Freizeitanlage (Spielplatz und Bouleplatz) und die Anlage einer Rasenfläche entsteht ein dauerhafter Verlust einer Intensiv-Fettwiese auf 1.389 m² sowie ein dauerhafter Verlust einer Grasflur an Böschungen, Dämmen und Wegerändern auf insgesamt 83 m² entlang der Eulenthaler Straße und an der nördlichen Zuwegung (K3). Darüber hinaus

entsteht ein auf drei Veranstaltungen im Jahr beschränkter, temporärer Verlust einer Intensiv-Fettwiese auf 929 m² (K4). Diese Inanspruchnahmen sind als erheblich einzustufen.

Klima
Es entsteht örtlich der dauerhafte Verlust eines Kaltluftbildners (Intensiv-Fettwiese) auf 1.389 m² (K5).

Landschaftsbild und Erholungsnutzung
Das Vorhaben führt zu einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes. Die offenen Sichtbeziehungen in das Eulenbachtal werden durch das Veranstaltungszelt zeitweise eingeschränkt. Gegenüber einer bestehenden landwirtschaftlichen Fläche mit Blick auf einen natürlichen Geländeverlauf wird das Ortsbild hin zu einer anthropogen genutzten Fläche deutlich verändert (K6). Die Erholungsnutzung erfährt durch die Anlage des Spielplatzes und des Bouleplatzes eine Anreicherung.

Artenschutz
Aus der Artenschutzprüfung der Stufe I (s. a. Kapitel 6) ergibt sich der Konflikt „Entwertung von Lebensräumen von Fledermäusen, Vögeln und Insekten durch Beleuchtung" (K7).

11.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die nachfolgenden Ausführungen nehmen Bezug auf Tabelle 2 im Anhang (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz erfolgt nach der Biotopwertmethode von LUDWIG & MEINIG „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen" (1991).

Zur Bewertung werden sechs ökologisch bedeutsame Kriterien herangezogen, die die ökologischen Verhältnisse eines Lebensraumes (Biotop bzw. Biotoptyp) wiedergeben:

- Natürlichkeit (N),
- Wiederherstellbarkeit (W),
- Gefährdungsgrad (G),
- Maturität (Reife) (M),
- Struktur- und Artenvielfalt (SAV) und
- Häufigkeit (H).

Den sechs Bewertungskriterien werden jeweils Wertzahlen von 0 bis 5 zugeordnet und zu einem Biotopwert (BW) addiert, der somit maximal 30 Punkte betragen kann. Der Biotopwert BW wird mit dem Flächenmaß (in m²) der beanspruchten oder geplanten Biotoptypen multipliziert und ergibt so den jeweiligen ökologischen Gesamtwert (GW) einer Fläche.

Das Plangebiet umfasst 0,42 ha. Der Eingriffsbereich mit den betroffenen Biotoptypen „Artenarme Intensiv-Fettwiese" (EA31) und „Grasfluren an Böschungen, Dämmen und Wegrändern" (HH7) umfasst 2.404 m² mit einer ökologischen Wertigkeit von 24.212 Biotopwertpunkten im Bestand.

In der Planung wird der regelmäßigen, temporären Nutzung der Intensiv-Fettwiese als „Fläche Veranstaltungszelt" und der Wiederherstellung Rechnung getragen, in dem der Intensiv-Fettwiese in der Marturität 1 Punkt abgezogen wird.

Unter Berücksichtigung der Planung mit der Begrünungsmaßnahme M1 und der Pflanzung einer Landschaftshecke (M2), s. Kap11.4, wird ein ökologisches Defizit von -6.726 Biotopwertpunkten erreicht.

Gemäß dem „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg" (OBK 2018) zählt der beanspruchte Boden zur Kategorie I und ist zu 50 % im Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme der Flächenversiegelung von 968 m² auszugleichen.

Es ergibt sich somit folgender Ausgleichsbedarf:

Eingriffsart	**Ausgleichsbedarf**	**Biotopwert-punkte (BW)**
Eingriff in Natur und Landschaft	-6.726 BW	-6.726
Eingriff in den Boden	968 m² x 0,5 (Eingriff in Boden der Kategorie I) x 4 BW (Ausgleich durch Maßnahme Typ C3)	-1.936
	Summe	**-8.662**

Es ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie in den Boden von **8.662** Biotopwertpunkten.

Im B-Plangebiet ist kein weiterer Ausgleich möglich. Der erforderliche externe Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück Nr. 186, Flur 11, Gemarkung Heilger auf 1.240 m² durch die Anlage einer Streuobstwiese (M3, s. Kap. 11.5).

Insgesamt wird ein Bilanzüberschuss von **18** Biotopwertpunkten erreicht. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit ausgeglichen und das Landschaftsbild ist neu gestaltet.

11.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft

Die folgenden Maßnahmen dienen

- der Verbesserung der ökologischen Bodenfunktionen,
- der Verminderung der Bodenversiegelung,

- dem Ausgleich für den Eingriff in den Boden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Minderung kleinklimatischer Auswirkungen durch Versiegelung,
- der Wiederherstellung einer Intensiv-Fettwiese,
- der Strukturvielfalt und Biodiversität,
- der Anreicherung des Landschaftsbildes,
- der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für Fledermäuse, europäische Vogelarten und Insekten.

(Darstellung der Maßnahmen s. Karte).

Die durch das Bauvorhaben bedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

V1 Leuchtmitteln und Ausleuchtung der Außenanlagen für lichtempfindliche Fledermäuse, Brutvögel und Insekten

Falls eine Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten notwendig ist, ist diese gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig" auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden.

Des Weiteren ergeben sich aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des RBK (2022) in der Frühzeitigen Beteiligung folgende Regelungen:

- Auf eine Beleuchtung der Anlage ist zum Schutz der Insekten und Fledertiere zu verzichten. Lediglich bei Nutzungen des Festzeltstandortes kann eine temporäre Beleuchtung in insekten-, vogel- und fledermausfreundlicher Weise bis 24:00 Uhr zugelassen werden.
- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum von Ende April bis Ende August die Dunkelheit in Overath erst um beziehungsweise nach 22:00 Uhr einsetzt. Boule- und Spielplatznutzungen sind nach dieser Zeit nicht zu erwarten.
- Zwischen Mitte Februar und Ende April sowie im September/Oktober setzt die Dunkelheit in Overath zwischen 19:00 und 22:00 Uhr ein. In dieser Zeit ist die Aufenthaltsqualität im Freien bereits eingeschränkt. Eine Beleuchtung ist nicht erforderlich.
- In den feucht-kalten Wintermonaten (Dunkelheit in Overath frühestens um 17:45 Uhr) besteht keine Notwendigkeit einer Beleuchtung.

- Eine Nutzung der Anlage in der Dunkelheit ist im Hinblick auf die Ruhezeiten der Tiere der Feldflur, zum Schutz der Landschaft und der Anwohner nicht sinnvoll.

V2 Verwendung versickerungsfähiger Beläge

Die Zuwegungen sind auf 371 m² mit Schotter zu versehen. Der Dorfplatz ist auf 443 m² mit einem versickerungsfähigen Pflaster zu befestigen.

S1 Sicherung und Wiedereinbau des Bodens

Bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen wird der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung geschützt. Er wird vordringlich im Plangebiet gesichert, zur Wiederverwendung gelagert und später wieder eingebaut.

Die Schütthöhe für die Oberbodenmieten sollte maximal 2 Meter betragen, wenn der Oberboden für Rekultivierungszwecke wiederverwertet werden soll (vgl. auch DIN 19731 und DIN 19639). Die Böschungsneigungen sind an die Bodeneigenschaften (Scherfestigkeit) anzupassen.

Die Schütthöhe für den Unterboden darf gemäß DIN 19731 maximal 4 Meter betragen, wenn dieser für Rekultivierungszwecke wiederverwertet werden soll (vgl. DIN 19731). Nach der DIN 19639 wird für Unterboden eine maximale Schutthöhe von 3 Meter angegeben.

Auf den Einbau von Recyclingmaterial als Deckschicht ist auch zum Schutze des Landschaftsbildes zu verzichten.

Nicht wiederverwendeter Boden ist fachgerecht zu entsorgen.

Für die Sicherung und Wiedereinbau des Bodens gelten insgesamt die Vorschriften gem. DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731.

W1 Wiederherstellung einer Intensiv-Fettwiese

Die Wiese der Fläche „Veranstaltungszelt" ist nach den Veranstaltungen wieder als Intensiv-Fettwiese zu nutzen. Hierfür sind nach der Veranstaltung sämtliche Anlagen zurückzubauen, die Fläche zu säubern und bei Bedarf zu grubbern und wieder als Wirtschaftsgrünland auf 929 m² einzusäen. Die Ansaat erfolgt gemäß DIN 18917.

M1 Pflanzung einer Landschaftshecke

Auf dem in der Planzeichnung dargestellten Standort ist eine dreireihige Baum-Strauchhecke mit einheimischen, standorttypischen Gehölzen zu pflanzen.

<u>Bäume 2. Ordnung, 4 Stück:</u>

Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Eberesche, bzw. Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*
Vogelkirsche	*Prunus avium*

Pflanzqualität: Hochstamm / Stammbusch - 3x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm, ohne Ballen

Pflanzabstand: 1 Baum / 6 m

Sträucher, 77 Stück:

Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Hundsrose	*Rosa canina*
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Zweigriffeliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*

Pflanzqualität: mind. 2 bis 3x verpflanzte Heister / Sträucher, 100 - 150 cm, ohne Ballen

Pflanzverband: 1 m x 1,5 m, mehrreihig, mind. 5 verschiedene Gehölzarten, Pflanzung in Gruppen zu mindestens 5 Stück / Art

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege

Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" zu verwenden. Flächengröße: 115 m²

Die Pflanzungen erfolgen gemäß DIN 18916.

M2 Pflanzung von Bäumen I. Ordnung

Auf den in der Planzeichnung dargestellten Standorten sind insgesamt 4 standorttypische Laubbäume I. Ordnung anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen standorttypischen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Bäume 1. Ordnung:

Berg-Ahorn	*Acer pseudoplatanus*
Sommer-Linde	*Tilia platyphyllos*
Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*
Winter-Linde	*Tilia cordata*

Pflanzqualität: Hochstamm / Stammbusch - 3x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm, ohne Ballen,

Pflanzabstände: 1 Baum / 10 m

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Jahren, Unterhaltungspflege

Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" zu verwenden. Die Pflanzungen erfolgen gemäß DIN 18916.

Ansaat:

Grundmischung aus Regiosaatgut (FLL RSM Regio), Herkunft UG 7 „Rheinisches Bergland", 3 – 5 g / m² auf 269 m².

Die Ansaat erfolgt gemäß DIN 18917.

M3 Pflanzung einer Streuobstwiese

Auf dem Flurstück 186, Flur 11. Gemarkung Heilger, ist angrenzend zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Streuobstwiese auf 1.240 m² anzulegen. Die Anpflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungspflege funktionsgerecht mit Arten aus der folgenden Pflanzenauswahlliste zu ersetzen:

Apfelsorten: Boikenapfel, Gelber Edelapfel, Jakob Lebel, Rheinischer Winterrambour, Rheinisches Seidenhemdchen, Rote Sternrenette, Kaiser Wilhelmapfel, Ontarioapfel, Winter-Glockenapfel, Winter-Goldparmäne

Birnensorten: Gute Graue, Gute Luise, Gellerts Butterbirne, Köstliche aus Charneaux

Kirschsorten: Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Pflaumen: Hauszwetsche, Bühler Frühzwetsche, Mirabelle von Nancy

Pflanzgröße: Hochstamm, StU mind. 10 cm, Kronenansatz in 180-200 cm Höhe

Pflanzabstand: 1 Baum / 100 m²

Pflege: Pflanzenverankerung mittels Dreibock, Anwuchskontrolle, jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten 9 Jahren, Erhaltungsschnitt alle 4 Jahre vom 10. bis 30. Standjahr, Unterhaltungspflege

Pflanzverhältnis: Richtwert: 100 Obstbäume je ha Fläche

Die Pflanzungen erfolgen gemäß DIN 18916.

Ansaat:

Grundmischung aus Regiosaatgut (FLL RSM Regio), Herkunft UG 7 „Rheinisches Bergland", 3 – 5 g / m² auf 1.240 m².

Die Ansaat erfolgt gemäß DIN 18917.

Die Fläche ist zukünftig gemäß den Bewirtschaftungsgrundsätzen der Kulturlandschaftsprogramme Rheinisch-Bergischer Kreis & Oberbergischer Kreis 2019 extensiv zu bewirtschaften:

- Mahd ab dem 15.06. und/oder extensive Beweidung max. 2 GVE/ha (keine Pferde und Ziegen, keine Winterbeweidung vom 1.12. – 31.03.)
- keine chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmittel

Des Weiteren ergeben sich aus der Frühzeitigen Beteiligung folgende Regelungen zur Bewirtschaftung:

- Verzicht auf Düngung
- Einzelbaumschutz bei Beweidung
- Abräumen des Mahdguts bei Mähwiesen-Nutzung

11.6 Zusammenfassung

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Overath hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfplatz Eulenthal" sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal" beschlossen. Hierfür wird neben dem Umweltbericht (Kapitel 1 bis 10) auch ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die vorhabenbedingten Auswirkungen im Hinblick auf voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1a Abs. 3 BauGB beurteilt. Daraus werden Maßnahmen ermittelt, die geeignet sind, den Eingriff in den Naturhaushalt auf ein Mindestmaß zu beschränken bzw. auszugleichen.

Gemäß § 1 Abs. 7 a) BauGB sind die Auswirkungen auf die Bestandteile Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen verbunden.

Erhebliche Beeinträchtigungen für Biotoptypen, Pflanzen, Tiere, Boden/Grundwasser, das örtliche Klima sowie das Landschaftsbild wurden im Rahmen einer Konfliktanalyse ermittelt. Diese werden im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vermieden, vermindert oder ausgeglichen.

Das Plangebiet umfasst 0,42 ha. Durch den Eingriff werden eine artenarme Intensiv-Fettwiese sowie eine Grasflur an Grasfluren an Böschungen, Dämmen und Wegrändern" auf 2.404 m² beansprucht. Die Eingriffsfläche hat im Bestand eine ökologische Wertigkeit von 24.212 Biotopwertpunkten.

Unter Berücksichtigung der Planung mit der Begrünungsmaßnahme „Pflanzung einer Baumreihe“ und der Ausgleichsmaßnahme „Pflanzung einer Landschaftshecke“ wird ein ökologisches Defizit von -6.726 Biotopwertpunkten erreicht.

Gemäß dem „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg“ (OBK 2018) zählt der beanspruchte Boden zur Kategorie I und ist zu 50 % im Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme der Flächenversiegelung von 968 m² auszugleichen.

Es ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie in den Boden von **8.662** Biotopwertpunkten.

Im B-Plangebiet ist kein weiterer Ausgleich möglich. Der erforderliche externe Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück Nr. 186, Flur 11, Gemarkung Heilger auf 1.240 m² durch die Anlage einer Streuobstwiese.

Insgesamt wird ein Bilanzüberschuss von **18** Biotopwertpunkten erreicht. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit ausgeglichen und das Landschaftsbild ist neu gestaltet.

Dortmund, 30.11.2022

Overath, den 12.10.23

Siegel der Stadt Overath

Christoph Nicodemus
Bürgermeister

12 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

ARCHITEKTURBÜRO FRANK LIEVERSCHEIDT (2022): Konzeptplanung eines multifunktionalen Dorfplatzes inkl. Festzeltstellplatz, Gartenhütte, Spiel- und Bouleplatz. Konzeptplan. Overath, 03.06.2022.

(BS-BL) BIOLOGISCHE STATION Oberberg (2022): Mitteilung über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet vom 26.08.2022.

LUDWIG, D. & MEINIG, H. (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Bochum 1991.

(GD) GEOLOGISCHER DIENST (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018. Krefeld, 02.03.2020.

(HKS) HKS SIEGEN (2022a): Bebauungsplan Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal". - Planzeichnung und Städtebauliche Begründung. Siegen, 17.06.2022.

- (2022b): 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfplatz Eulenthal". – Städtebauliche Begründung und Planzeichnung. Siegen, 17.06.2022.

(KAS) Kommission für Anlagensicherheit (2000): Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG. – Leitfaden. Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1. Im November 2000 von der KAS verabschiedet. KAS-18.

(LABO) BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall 2006 LABO-Projekt B 1.06: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB Januar 2009 im Auftrag der (LABO).

(OBK) OBERBERGISCHER KREIS (2018): Bewertungsverfahren „Boden". Modell Oberberg.

(TKP) TARI-KIRSCH PLANUNGSDIENSTE (2022a): 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal", Stadt Overath, Artenschutzprüfung der Stufe I, Dortmund, 2022.

- (2022b): 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfplatz Eulenthal", Stadt Overath. Umweltbericht. Dortmund, 2022.

Gesetzliche Grundlagen

(BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

(BBodSchG): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

(BImSCHG): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

(BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

(BBodSchV): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist".

DSchG NRW: Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz vom 13. April 2022.

(FFH-RL) FFH-RICHTLINIE (2013): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert am 1. Juli 2013 (Datum des Inkrafttretens).

(KRWG): Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

(LNatSchG NRW): Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000, das in der Änderungsfassung vom 19. August 2022.

(WHG): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

Technische Regelwerke

DIN 18915: „Vegetationstechnik im Landschaftsbau"- Bodenarbeiten in der aktuellen Fassung.

DIN 18916: „Vegetationstechnik im Landschaftsbau" - Pflanzen und Pflanzarbeiten in der aktuellen Fassung.

DIN 18917: „Rasen- und Saatarbeiten" in der aktuellen Fassung.

DIN 19639: „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" in der aktuellen Fassung.

DIN 19731: „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" in der aktuellen Fassung.

Karten/ Digitale Daten/ Fachpläne

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Regionalplan Köln, Übersichtskarte, digitale Auskunft. https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/View/index.html?appid=37420e3683ca4ae4a5b8810d32e11ebb

ELWAS (2022): Fachinformation Wasser, https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml#

GEO.Basis NRW (2022): Amtliche Basiskarte, Luftbild, WMS-Server.

GEO.Portal NRW (2022): Digitale Karten. Schutzgebiete, Bodenkarte 1:50.000, Hydrogeologische Karte 1:100.000. https://www.geoportal.nrw/?activetab=map

(LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Landschaftsinformationssystem LINFOS. Online-Abfragen im Oktober / November 2022.

(LEP NRW) Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (2017), Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) Ausgabe 2017 Nr. 4 v. 25.01.2017.

(RKB) RHEINISCH-BERGISCHER-KREIS (2008): Landschaftsplan Südkreis (2008) – Festsetzungskarte, Entwicklungskarte, Textteil. https://www.rbk-direkt.de/geoportal/, Abfrage Oktober / November 2022.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): UVO - Umweltdaten vor Ort. https://www.uvo.nrw.de/

TIM.ONLINE.NRW (2022): Topographische Datendienste, https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/#

Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal", Planung von Belang

STADT OVERATH (2022): Amt für Tiefbau und Grünflächen mit Mail vom 14.Juli 2022.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Dez. 52 mit Mail vom 14. Juli 2022.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Dez. 54 mit Mail vom 25. Juli 2022.

(BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG), Amt 6 Bergbau und Energie NRW mit Schreiben vom 9. August 2022.

FLUGHAFEN KÖLN/BONN (2022): Mail vom 11. August 2022

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2022): Schreiben vom 22. Juli 2022

STADTVERWALTUNG OVERATH (2022): Amt für Öffentliche Sicherheit und Soziales mit Mail vom 8. August 2022.

TELEKOM (2022): Schreiben vom 18.07.2022.

UMICORE (2022): Schreiben vom 25.07.2022

(UNB), RHEINISCH-BERGISCHER KREIS (2022): Amt 67 Planung und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 10.08.2022.

Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 161 „Dorfplatz Eulenthal", Planung nicht von Belang

BUNDESWEHR mit Schreiben vom 13.07.2022

LVR AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND mit Mail vom 27. Juli 2022

RHEIN-SIEG-KREIS mit Schreiben vom 13.07.2022

STRASSEN NRW mit Schreiben vom 18.07.2022

THYSSENGAS mit Schreiben 25. Juli 2022

STADT OVERATH, UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE mit Mail vom 27. Juli 2022

VODAFONE mit Schreiben vom 11.08.2022

Anhang 1

Tabelle 1: Vorkommende und geplante Biotoptypen im LPF-Untersuchungsgebiet

Gemäß der Biotopwertmethode von LUDWIG (1991) „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen"

Code	Bezeichnung	N	W	G	M	SAV	H	A	Punkte
BB2	Strauchhecke mit überwiegend standortfremden Gehölzen	2	2	2	3	3	1		13
BD52	Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	4	3	3	3	3	2	N	18
BF32	Baumreihe mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	N	13
BF51	Obstbaum, mit geringem Baumholz	1	2	2	3	2	1		11
BF52	Obstbaum, mit mittlerem Baumholz	1	3	2	3	2	1	N	12
EA31	Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1		10
EA31*	Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch (1 Punkt Abzug bei Kriterium Marturität)	2	1	1	2	2	1		9
HH7	Grasfluren an Böschungen, Dämmen und Wegerändern	3	2	1	3	2	1		12
HJ5	Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1		6
HJ6	Gärten mit größerem Gehölzbestand	1	2	1	3	3	1		11
HK21	Streuobstwiesen ohne alte Hochstämme	3	3	3	3	3	2	N	17
HM51	Rasen und Zierpflanzenrabatten	1	1	1	1	1	1		6
HU2	Sport- und Erholungsanlagen mit geringem Versiegelungsgrad	1	1	1	1	1	1		6
HY1	Versiegelte Fläche	0	0	0	0	0	0		0
HY1*	Versiegelte Fläche, Gebäude	0	0	0	0	0	0		0
HY2	Ungefestigte oder geschotterte Fläche	1	0	0	0	1	1		3

Gesetzlich geschützte Biotoptypen kommen im Plan- und Untersuchungsgebiet nicht vor.

Bewertungskriterien (nach LUDWIG)**: N** = Natürlichkeit, **W** = Wiederherstellbarkeit, **G** = Gefährdungsgrad,

M = Maturität (Reifegrad), **SAV** = Struktur- und Artenvielfalt, **H** = Häufigkeit

SU = Wertsumme

A = Ausgleichbarkeit - Ist der Eingriff ausgleichbar? (bezogen auf die zeitliche Wiederherstellbarkeit): **N** = Nein

Tabelle 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eingriffsberechnung

Bestand				
Code	**Bezeichnung**	**Punkte**	**Fläche in m²**	**Bio-topwert**
EA31	Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	10	2.318	23.180
HH7	Grasfluren an Böschungen, Dämmen und Wegerändern	12	86	1.032
	Summe		2.404	24.212
Planung				
Code	**Bezeichnung**	**Punkte**	**Fläche in m²**	**Bio-topwert**
BD52	Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz (M1)	18	115	2.070
BF32	Baumreihe mit mittlerem Baumholz, 4 Bäume I. Ordnung (M2)	13	269	3.497
EA31*	Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch (1 Pkt. Abzug bei Kriterium Marturität) (W1)	9	929	8.361
HM51	Rasen und Zierpflanzenrabatten	6	33	198
HM51	Rasen und Zierpflanzenrabatten, Eingrünung Spielplatz und Bouleplatz	6	90	540
HY1	Gebäude, Gartenhäuschen	0	28	0
HY2	Wasserdurchlässiger Belag, Spielplatz und Bouleplatz	3	126	378
HY2	Wasserdurchlässiges Pflaster, Dorfplatz (V2)	3	443	1.329
HY2	Schotterflächen, Zuwegungen (V2)	3	371	1.113
	Summe		2.404	17.486

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz (Planung Biotopwert - Bestand Biotopwert) **-6.726**

Eingriff in die Bodenfunktionen	**Punkte**	**Fläche in m²**	**Bio-topwert**
Ausgleichsbedarf durch den Eingriff in Boden der Kategorie I (50 % der versiegelten Fläche), Maßnahmentyp C3)	4	484	**-1.936**

Gesamtausgleichsbedarf **-8.662**

Kompensationsberechnung

Bestand				
Code	**Bezeichnung**	**Punkte**	**Fläche in m²**	**Bio-topwert**
EA31	Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	10	1.240	12.400
	Summe		1.240	12.400
Planung				
Code	**Bezeichnung**	**Punkte**	**Fläche in m²**	**Bio-topwert**
HK21	Streuobstwiesen ohne alte Hochstämme, 12 Obstbäume, 1 Baum / rd. 100 m² (M3)	17	1.240	21.080
	Summe		1.240	21.080

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz (Planung Biotopwert - Bestand Biotopwert) **8.680**

Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie in die Bodenfunktionen ist mit einem Biotopwertüberschuss von **18** Biotopwertpunkten ausgeglichen.